

Eidgenössische Steuerverwaltung

Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung (Steuerrückbehalt und freiwillige Meldung)

Diese Fassung der Wegleitung ersetzt diejenige vom 1. Januar 2007 und weist folgende Änderungen auf, die mit Publikation dieser Fassung in Kraft treten:

- In Randziffer 4b (Beitritt von Bulgarien und Rumänien) wurde eine sprachliche Präzisierung vorgenommen und der Ausdruck "fällig" gestrichen.
- Die Randziffer 123 (anlagefondsähnliche Vermögen und interne Sondervermögen) wurde an das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) angepasst.
- Randziffer 124 (schweizerische Immobilienfonds) wurde ersatzlos aufgehoben und so einem Begehren der Europäischen Kommission entsprochen. Für schweizerische Immobilienfonds gelten somit die allgemeinen Regeln für kollektive Kapitalanlagen.

29. Februar 2008

A. Inhaltsverzeichnis

B. Abkürzungen

C. Begriffe

I. Einleitung	Randziffern
Zweck	1
Sachlicher Geltungsbereich	2
Zeitlicher Geltungsbereich	3 - 4b
Anwendbares Recht	5
II. Die Zahlstelle	
Begriff	6 - 15
Registrierung	16 - 23
Buchführung	24 - 25
Aufgaben	26 - 27
III. Die betroffene Person	
Nutzungsberechtigter Zinsempfänger	28 - 29
Abgrenzung natürliche Person / juristische Person	30 - 31
Ansässigkeit in einem EU-Mitgliedsstaat	32
<i>Mitgliedstaaten der EU ("EU-Raum")</i>	33
<i>Nichtmitgliedstaaten</i>	34
Identität und Ansässigkeit	
<i>Grundsätze</i>	35 - 39
<i>Wohnsitzbescheinigung</i>	40 - 46
<i>Sonderfälle</i>	47 - 55
Nutzungsberechtigung: Vertragspartei ist natürliche Person	
<i>Grundsatz</i>	56 - 58
<i>Ausnahme: Vertragspartei wird aktiv</i>	59 - 60
<i>Ausnahme: Zahlstelle muss aktiv werden</i>	61 - 62
<u>Fehlende Identität zwischen Vertragspartei und wirtschaftlich Berechtigtem</u>	
<i>Nutzniessung</i>	63 - 70
<i>Treuhand</i>	71 - 72
<i>Treuhand</i>	73 - 74
Nutzungsberechtigung: Vertragspartei ist juristische Person	75 - 77
Sonderbestimmungen für Trusts (Trustee ist Vertragspartei)	78 - 81
Schaltergeschäft (Tafelgeschäft)	82 - 84

IV. Der Zins

Grundsatz: Zins	85 - 86
<i>Direkte Zinsen</i>	87 - 88
<i>Indirekte Zinsen</i>	89 - 90
Abgrenzung: Keine Zinsen	91
Ausnahmen gemäss Abkommen	92
<i>Schweizer Schuldner</i>	93 - 94
<i>Privatdarlehen</i>	95
<i>Besitzstandswahrung ("Grandfathering")</i>	96 - 105
<i>Verzugszinsen</i>	106
<i>Schweizerische Anlagefonds ohne Domizilerklärungsverfahren ("Affidavit")</i>	107
<i>Anlagefonds: Geringfügigkeitsregeln</i>	108
Vorbelastungen	109 - 110
Anlagefonds	
<i>Kategorien</i>	111 - 115
<i>EU-Fonds</i>	116 - 120
<i>Schweizerische Anlagefonds</i>	121 - 124
<i>Drittfonds</i>	125
<i>Kapitalgewinn- und dividendenorientierte Fonds</i>	126
<i>Geringfügigkeitsregeln</i>	127 - 129
<u>Anlagepolitik</u>	130 - 131
<u>Aktiven-Test</u>	132 - 137
<u>Sonderbestimmung für die Anfangsphase</u>	137a
<u>Neu aufgelegte Fonds</u>	138 - 139
<i>Abrechnungsspezifische Bestimmungen</i>	140 - 145
Bemessungsgrundlage bei direkten Zinsen	
<i>Grundsätze</i>	146 - 147a
<i>Ausbezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen</i>	148 - 150
<i>Marchzinsen auf periodischen Zinsen</i>	151 - 152
<i>Aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen bei reinen Diskontpapieren</i>	153 - 155
<i>Aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen bei gemischten Diskontpapieren</i>	156 - 158
<i>Reorganisationen und Umtausch</i>	159
Bemessungsgrundlage bei indirekten Zinsen (Anlagefonds)	
<i>Ausschüttungen</i>	160 - 162a
<i>Erträge bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung</i>	163 - 165a
Behandlung der Derivate und der zusammengesetzten bzw. strukturierten Finanzinstrumente	
<i>Derivate im engeren Sinn</i>	166 - 167
<i>Options- und Wandelanleihen</i>	168
<i>Instrumente mit Kapitalschutz</i>	169 - 170
<i>Zertifikate</i>	171
<u>Zertifikate auf Aktienindices oder Aktienbaskets</u>	172
<u>Zertifikate auf Obligationenindices oder Obligationenbaskets</u>	173
<u>Zertifikate auf Fondsindices oder Fondsbaskets</u>	174
<u>Gemischte Zertifikate</u>	174a
<u>Zertifikate auf Metalle, Commodities, Währungen, Wechselkurse und dergleichen</u>	175
<i>Reverse Convertibles</i>	176 - 177
<i>Strukturierte Kredit- und Schadenderivate</i>	178 - 179
<i>Low Exercise Price Options (LEPO)</i>	

<u>Im Allgemeinen</u>	180
<u>LEPOs auf Obligationen und Anlagefondsanteile</u>	181
<i>Securities Lending</i>	182
<i>Repo-Transaktionen</i>	183 - 184
<i>Swaps</i>	185
Abwicklungstechnische Aspekte	
<i>Bestandesführung</i>	186 - 187
<i>Lieferung ohne Zahlung (LOZ)</i>	188 - 189
<i>Nachweis des Erwerbszeitpunkts bzw. des Erwerbspreises</i>	190
Produkteklassifizierung - Verantwortlichkeit	191 - 195
V. Der Rückbehalt	196 - 212
VI. Die Meldung	213 - 226
Anhang A: Anerkannte Datenlieferanten	
Anhang B: Formular Rückbehalt	
Anhang C: Formular Meldung	

B. Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BBl.	Bundesblatt
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
d.h.	das heisst
DVS	Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	fortfolgende
N.	Nummer
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (vgl. Richtlinie 85/611/EWG)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
u. dgl.	und dergleichen
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (SR 642.21)
z.B.	zum Beispiel

C. Begriffe

Abkommen

Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (BBl. 2004 6541; SR 0.641.926.81).

Betroffene Person (*nutzungsberechtigter Zinsempfänger*)

Die natürliche Person mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat, die von einer schweizerischen Zahlstelle eine Zinszahlung erhält, die von der EU-Zinsbesteuerung erfasst ist.

EU-Zinsbesteuerung

Oberbegriff für das zwischen der Schweiz und der EU vereinbarte System der staatsübergreifenden Sicherung für Zinszahlungen an natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem EU-Mitgliedstaat. Der Begriff umfasst sowohl den EU-Steuerrückbehalt ("Rückbehalt"), als auch die freiwillige Offenlegung ("Meldung").

Gesetz

Bundesgesetz zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft vom 17. Dezember 2004 (Zinsbesteuerungsgesetz, ZBstG; BBl. 2004 7186, SR 641.91).

Das Gesetz dient der Umsetzung des Abkommens und beinhaltet, zusammen mit dem Abkommen, die für die schweizerischen Zahlstellen massgebenden Bestimmungen.

Meldung

Freiwillige Offenlegung im Falle der ausdrücklichen Ermächtigung durch die betroffene Person.

Rückbehalt

Abzug auf Zinszahlungen an in einem EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen durch schweizerische Zahlstellen.

Zins

Eine vom Abkommen erfasste Zinszahlung.

I. Einleitung

Zweck

1. Diese Wegleitung vermittelt den schweizerischen Zahlstellen eine Übersicht über die Pflichten, die ihnen aus dem System der EU-Zinsbesteuerung erwachsen. Sie kann bei Bedarf jederzeit angepasst werden.

Sachlicher Geltungsbereich

2. Die Schweiz führt zu Gunsten der EU-Mitgliedstaaten ein System ein, das diesen die Besteuerung von Zinszahlungen an dort wohnhafte natürliche Personen gewährleistet, soweit diese Zinszahlungen über schweizerische Zahlstellen erfolgen. Dazu dienen der Rückbehalt oder die freiwillige Meldung. Es werden auch Zinsen erfasst, die von Schuldern mit Ansässigkeit ausserhalb des EU-Raums ausgerichtet werden.

Das Abkommen weist insgesamt drei Hauptelemente auf. Es sind dies:

- die Steuersicherungsmassnahmen betreffend grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat
- der Informationsaustausch auf Ersuchen (Amtshilfe) bei Steuerbetrug oder ähnlichen Delikten, sowie
- die Aufhebung der Quellenbesteuerung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen.

Diese Wegleitung beschränkt sich auf die Steuersicherungsmassnahmen.

Zeitlicher Geltungsbereich

3. Das System der EU-Zinsbesteuerung tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
4. Für die Höhe des EU-Steuerrückbehalts gilt die folgende Regelung:
für Zinszahlungen ab dem 1. Juli 2005 bis und mit 30. Juni 2008: 15%
für Zinszahlungen ab dem 1. Juli 2008 bis und mit 30. Juni 2011: 20%
für Zinszahlungen ab dem 1. Juli 2011: 35%.
- 4a. Vor dem 1. Juli 2005 verfallene Zinsen unterliegen dem System der EU-Zinsbesteuerung nicht, auch wenn sie nach diesem Zeitpunkt gutgeschrieben oder ausbezahlt werden. Vor diesem Zeitpunkt erfolgte Veräusserungsgeschäfte unterliegen der EU-Zinsbesteuerung ebenfalls nicht, auch wenn die Abrechnung, d.h. die Gutschrift des Verkaufserlöses nach diesem Zeitpunkt erfolgt.
- 4b. Für die in Bulgarien und Rumänien ansässigen betroffenen Personen ist diese Wegleitung ab 1. Januar 2007 in gleicher Weise anzuwenden. Zinsen, die nach dem 31. Dezember 2006 gutgeschrieben oder ausbezahlt werden, unterliegen der EU-Zinsbesteuerung.

Anwendbares Recht

5. Bei der Anwendung des Abkommens hat jeder im Abkommen oder im Gesetz nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach schweizerischem Recht zukommt, ausser wenn die für das Abkommen zuständigen Behörden sich auf eine abweichende gemeinsame Auslegung geeinigt haben. Auslegungsfragen sind an die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung DVS, Sektion Inspektorat Finanzgesellschaften, oder an die Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen zu richten.

II. Die Zahlstelle

Begriff

Als schweizerische Zahlstelle im Sinne des Abkommens gelten:

6. Banken gemäss Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen ("Banken");
7. Effekthändler gemäss Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 ("Effekthändler");
8. Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Betriebstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmässig oder gelegentlich zinstragende Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen oder übertragen oder lediglich Zinsen zahlen ("übrige Zahlstellen"). "Übrige Zahlstellen" sind insbesondere Fondsleitungen, Versicherungseinrichtungen, Vermögensverwalter, Treuhänder, Anwälte und Notare sowie Gesellschaften und Betriebstätten ausländischer Unternehmen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmässig oder auch nur gelegentlich zinstragende Vermögenswerte halten oder Zinsen auf Forderungen zahlen, bei denen sie nicht selber Schuldner sind.
9. Wer im Rahmen seines privaten Lebensbereiches auf nicht kommerzieller Basis handelt, ist keine übrige Zahlstelle.
10. Erfolgt eine Zinszahlung über mehrere Intermediäre, die vom Schuldner oder von der betroffenen Person mit der Zahlung oder Einziehung von Zinsen beauftragt sind, so gilt als Zahlstelle nur der letzte Intermediär, der die Zinsen direkt der betroffenen Person zahlt oder zu deren unmittelbaren Gunsten einzieht.
11. In der Vermögensverwaltung ist letzte Zahlstelle, wer die technische Verwaltung (Depotgeschäft) wahrnimmt, sofern die betroffene Person Vertragspartei dieser Zahlstelle ist. Andernfalls ist jene Person letzte Zahlstelle, welche die Vermögensverwaltung vornimmt. Diese Person kann einen Dritten (z. B. die vorgelagerte Zahlstelle) mit der praktischen Vornahme des Rückbehalts (Randziffern 196 ff.) oder der Meldungen (Randziffern 213 ff.) beauftragen, bleibt aber auch in diesem Fall für die richtige Anwendung der EU-Zinsbesteuerung gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung verantwortlich. Ein solcher Auftrag bedarf der Schriftform.
12. Ist die Vertragspartei der Zahlstelle ein Finanzintermediär (Bank, Effekthändler, Vermögensverwalter, Versicherungseinrichtung, Investmentgesellschaft oder Fondsleitung), der einer angemessenen Aufsicht und einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei untersteht, so hat die Zahlstelle, unabhängig von Ansässigkeit und Rechtsform des Finanzintermediärs, keine Verpflichtungen als Zahlstelle im Sinne des Abkommens nachzukommen. Es besteht keine zusätzliche Abklärungs- oder Dokumentationspflicht.

13. Macht eine Vertragspartei einer Zahlstelle, ohne die Voraussetzungen aus Randziffer 12 zu erfüllen, glaubhaft geltend, selbst Zahlstelle zu sein, so darf die Zahlstelle diese Vertragspartei als Zahlstelle behandeln, wenn die Vertragspartei im erweiterten EU-Raum (Randziffer 14) ansässig ist und die Übernahme der Zahlstellenfunktion der Zahlstelle schriftlich mitteilt. Ist die Vertragspartei in der Schweiz ansässig, muss die Register-Nummer (Randziffer 20) mitgeteilt werden.
14. Der erweiterte EU-Raum umfasst neben den 27 EU-Mitgliedstaaten auch die Schweiz sowie die Drittstaaten Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino; ferner die nachfolgend aufgeführten abhängigen und assoziierten Gebiete der EU-Mitgliedstaaten Grossbritannien und Niederlande (Jersey, Guernsey und Isle of Man; Anguilla, Cayman Islands, Montserrat, Turks und Caicos sowie British Virgin Islands; Niederländische Antillen und Aruba).
15. Vertragsparteien ausserhalb des erweiterten EU-Raumes, welche die Voraussetzungen aus Randziffer 12 nicht erfüllen, können für die Zwecke der Abkommensdurchführung nicht als Zahlstellen gelten, ausgenommen Trustees (vgl. Randziffer 80). In diesem Falle muss die Zahlstelle nach den Bestimmungen über die betroffene Person (Randziffern 28 ff.) vorgehen.

Registrierung

16. Wer schweizerische Zahlstelle ist, hat sich unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung DVS, Sektion Kontrolle, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, anzumelden.
17. In der Anmeldung sind der Name (die Firma) und der Sitz oder der Wohnsitz der Zahlstelle oder, wenn es sich um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit mit statutarischem Sitz im Ausland oder um ein Einzelunternehmen mit Wohnsitz im Ausland handelt, der Name (die Firma) und der Ort der Hauptniederlassung und die Adresse der inländischen Geschäftsführung, die Art der Tätigkeit und das Datum ihrer Geschäftsaufnahme anzugeben.
18. Banken und Effekthändler gemäss Randziffern 6 und 7 gelten bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung als registriert, sofern sie ihre Geschäftstätigkeit vor dem 1. Juli 2005 aufgenommen haben. Nach diesem Datum besteht die Anmeldepflicht vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
19. Übrige schweizerische Zahlstellen werden auf Ende desjenigen Quartals anmeldepflichtig, in dem sie Zinszahlungen an betroffene Personen geleistet oder für diese eingezogen haben.
20. Die Eidgenössische Steuerverwaltung teilt den Zahlstellen die Register-Nummer mit.
21. Wer seine Geschäftstätigkeit aufgeben will oder die Eigenschaften als schweizerische Zahlstelle nicht mehr als erfüllt erachtet, hat dies unverzüglich der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzuzeigen.
22. Die Eidgenössische Steuerverwaltung entscheidet auf Grund der Anzeige oder von Amtes wegen, ob und auf welchen Zeitpunkt die Pflichten als schweizerische Zahlstelle beendet sind und die Streichung im Zahlstellenregister erfolgt.
23. Eine schweizerische Zahlstelle gemäss Randziffer 13 muss, bevor eine Streichung im Zahlstellenregister erfolgen kann, den betroffenen vorgelagerten Zahlstellen entsprechend Mitteilung machen.

Buchführung

24. Die schweizerische Zahlstelle hat ihre Bücher so einzurichten und zu führen, dass sich aus ihnen die für die Steuerpflicht und Steuerbemessung massgebenden Tatsachen ohne besonderen Aufwand zuverlässig ermitteln und nachweisen lassen.
25. Bei elektronischer Datenverarbeitung muss die vollständige und richtige Verarbeitung der relevanten Geschäftsvorfälle und Zahlen von der Kundenabrechnung bis zum Gesamttotal der Rückbehaltsablieferung bzw. Meldung sichergestellt sein. Sind die Angaben und Daten in elektronischer Form aufbewahrt, so muss die Eidgenössische Steuerverwaltung jederzeit die Möglichkeit haben, Prüfungen am Bildschirm oder auf Papier vorzunehmen.

Aufgaben

26. Die schweizerische Zahlstelle ist insbesondere verantwortlich für:
 - die Identifikation und Dokumentation der nutzungsberechtigten Zinsempfänger
 - die Beurteilung, ob eine Zinszahlung vorliegt
 - die Vornahme und Ablieferung des Rückbehalts, oder die Erstattung von Meldungen.
27. Für die EU-Zinsbesteuerung relevante Sachverhalte wie Status- oder Wohnsitzwechsel usw. entfalten grundsätzlich ihre Wirkung ab dem Zeitpunkt, in dem sie sich verwirklichen. Die Zahlstelle hat keine entsprechende Abklärungspflicht. Verspätete Mitteilungen, die sich zu Ungunsten der betroffenen Person auswirken, entfalten ihre Wirkung mit dem Eintreffen bei der Zahlstelle (keine Rückwirkung). Es ist der Zahlstelle jedoch freigestellt, hier eine Rückwirkung zu akzeptieren.

III. Die betroffene Person

Nutzungsberechtigter Zinsempfänger

28. Eine betroffene Person liegt vor, wenn vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- es muss sich um eine natürliche Person handeln;
 - diese muss in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sein,
 - sie muss eine Zinszahlung erhalten, und
 - sie muss daran nutzungsberechtigt sein.
29. Zinszahlungen an juristische Personen werden vom Abkommen grundsätzlich nicht erfasst (vgl. aber Randziffer 77).

Abgrenzung natürliche Person / juristische Person

30. Eine juristische Person ist ein Rechtssubjekt, das aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig ist, d. h. selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Juristische Personen sind zwar rechtsfähig, aber ohne ihre Organe, die für sie handeln, nicht handlungsfähig. Die Organe handeln im Namen der juristischen Person und nicht in Vertretung für diese.
31. Die folgende Übersicht enthält einige wichtige juristische Personen. Sie ist nicht abschliessend.
- Schweiz: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommandit-Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Stiftung, Verein, Anstalten und weitere Institute des öffentlichen Rechts
 - Belgien: Société anonyme (SA), Société privée à responsabilité limitée
 - Deutschland: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft auf Aktien
 - Frankreich: Société anonyme (SA), Société à responsabilité limitée (SARL)
 - Grossbritannien: Company
 - Italien: Società per azioni, Società a responsabilità limitata
 - Kanada: Corporation
 - Liechtenstein: Aktiengesellschaft, Stiftung, Anstalt, Trust reg.
 - Österreich: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - USA: Corporation, Limited Liability Company
 - Singapur: Limited Company
 - Panama: Sociedad Anonima, Fundación
 - Bahamas: Company, Foundation
 - British Virgin Islands: Company
 - Cayman Islands: Company

Ansässigkeit in einem EU-Mitgliedstaat

32. Um betroffene Person zu sein, muss die natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sein.

Mitgliedstaaten der EU ("EU-Raum")

33. Mitgliedstaaten der EU sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark (ohne Grönland und Färöer-Inseln), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (inkl. Überseedepartemente: Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique sowie Réunion), Griechenland, Grossbritannien (inkl. Gibraltar), Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (inkl. Madeira und Azoren), Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien (mit Kanarischen Inseln), Schweden, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern¹.

Nichtmitgliedstaaten

34. Alle übrigen Länder und Jurisdiktionen sind in Bezug auf die Ansässigkeit von natürlichen Personen von der EU-Zinsbesteuerung nicht betroffen. Dies gilt insbesondere auch für die Schweiz und weitere im Beschluss von Santa Maria de Feira vom 20./21 Juni 2000 genannte Drittstaaten (Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino) sowie für die abhängigen und assoziierten Gebiete der EU-Mitgliedstaaten Grossbritannien und Niederlande (Jersey, Guernsey und Isle of Man; Anguilla, Cayman Islands, Montserrat, Turks und Caicos sowie British Virgin Islands; Niederländische Antillen und Aruba), die von der EU für die Gewährleistung der Besteuerung der grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen eingebunden worden sind.

Identität und Ansässigkeit

Grundsätze:

35. Um Identität und Wohnsitz des nutzungsberechtigten Zinsempfängers zu ermitteln, registriert die schweizerische Zahlstelle gemäss den schweizerischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997) Name, Vorname und Wohnsitzadresse.
36. Pflicht der schweizerischen Zahlstelle ist es, bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen ihre Vertragspartei zu identifizieren. Die Identifikation hat aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes zu erfolgen (Pass oder Identitätskarte). Für spezialgesetzlich beaufsichtigte Zahlstellen gelten die einschlägigen Vorschriften (z.B. Sorgfaltspflichtvereinbarung für die Banken).
37. Ist der Zinsempfänger in einem EU-Mitgliedstaat ansässig, dort aber nicht für alle Einkommensbestandteile steuerpflichtig, so findet die EU-Zinsbesteuerung gleichwohl Anwendung. Wird der Zahlstelle jedoch nachgewiesen, dass der Zinsempfänger im EU-Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, generell einkommensteuerbefreit ist oder die an ihn bezahlten Zinsen mangels Überweisung in den Wohnsitzstaat („remittance“) dort keiner Besteuerung unterliegen, kommt die EU-Zinsbesteuerung nicht zur Anwendung.
38. Eine Versandadresse, die von der Wohnsitzadresse abweicht, ist unbeachtlich. Es kommen die in Randziffern 35 und 36 festgehaltenen Regeln zur Anwendung.

¹ Das Protokoll Nr. 10 zum Beitrittsvertrag vom 16. April 2003 hält in Bezug auf Zypern Folgendes fest: „Die Anwendung des Besitzstandes wird in den Teilen der Republik Zypern ausgesetzt, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.“ Das bedeutet in der Praxis, dass das Abkommen bis auf Weiteres nur im südlichen Teil Zyperns angewendet wird.

39. Bei ausländischen Mitgliedern des diplomatischen oder konsularischen Personals wird zur Beurteilung der Ansässigkeit nicht auf den Staat der Akkreditierung oder des Aufenthalts, sondern auf den Entsendestaat abgestellt. Ist der Entsendestaat kein EU-Mitgliedstaat, greift die EU-Zinsbesteuerung nicht. Ist der Entsendestaat ein EU-Mitgliedstaat, so findet die EU-Zinsbesteuerung Anwendung.

Wohnsitzbescheinigung

40. Für vertragliche Beziehungen oder für Transaktionen bei Fehlen einer vertraglichen Beziehung, die am oder nach dem 1. Januar 2004 eingegangen oder durchgeführt worden sind, bzw. werden, muss die Ansässigkeit dann mit einer amtlichen Wohnsitzbescheinigung nachgewiesen werden, wenn sich eine natürliche Person mit einem Pass oder einer Identitätskarte ausweist, der von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt worden ist, und geltend macht, ihre Ansässigkeit nicht in einem EU-Mitgliedstaat zu haben.
41. Eine Ansässigkeit in der Schweiz entbindet von dieser Nachweispflicht.
42. Grundsätzlich muss die Wohnsitzbescheinigung von der zuständigen Steuerverwaltung des Staates, als dessen Ansässiger sich die natürliche Person erklärt, ausgestellt werden.
43. Kennt der Ansässigkeitsstaat keine Steuerbehörde, oder widerspricht es der generellen Praxis der Steuerbehörden eines Staates, Wohnsitzbescheinigungen auszustellen, so genügt ein von einer anderen Behörde dieses Staates ausgestellter Nachweis.
44. Mit Zustimmung der Eidgenössischen Steuerverwaltung können andere Dokumente als Wohnsitzbescheinigung akzeptiert werden.
45. Bei Fehlen einer Wohnsitzbescheinigung gilt als Ansässigkeitsstaat der Mitgliedstaat, der den Pass oder die Identitätskarte ausgestellt hat, und die Zahlstelle muss entweder den Rückbehalt oder das Meldeverfahren zur Anwendung bringen.
46. Für die Frage, ob eine natürliche Person mittels Wohnsitzbescheinigung zu dokumentieren sei, ist das Datum des erstmaligen Eingehens der Vertragsbeziehung entscheidend. Liegt dieses Datum vor dem 1. Januar 2004, entfällt die Notwendigkeit einer Wohnsitzbescheinigung.

Sonderfälle

47. Das Einzelunternehmen ist ein Unternehmen, welches als alleinigen Inhaber eine einzelne natürliche Person hat. Das Einzelunternehmen ist wie eine natürliche Person zu behandeln.
48. Bei Kollektivbeziehungen können nur alle Mitinhaber gemeinsam über das Konto/Depot verfügen ("und/und"), während beim Gemeinschaftskonto (compte-joint; ["und/oder"]) jeder Mitinhaber berechtigt ist, allein und unbeschränkt über die hinterlegten Werte und die vorhandenen Guthaben zu verfügen.

49. Sofern mindestens ein oder mehrere Vertragspartner betroffene Personen sind, sind diese Beziehungen grundsätzlich integral dem Regime der EU-Zinsbesteuerung unterstellt. Grundsätzlich ist in diesen Fällen der ganze Zins dieser Person oder einer dieser Personen zuzurechnen. Der Zahlstelle ist es jedoch freigestellt, die EU-Zinsbesteuerung auf betroffene Personen zu beschränken. In diesem Falle ist eine Aufteilung der Zinszahlungen gemäss der Anzahl der Vertragspartner vorzunehmen ("nach Köpfen") und die Abrechnung entsprechend auszugestalten, es sei denn, die Zahlstelle ist über eine abweichende Berechtigungsquote informiert und entsprechend dokumentiert. Betreffend Bescheinigung in diesen Fällen: siehe Randziffer 208.
50. Bei Erbengemeinschaften bleibt für die Zwecke der EU-Zinsbesteuerung der letzte Ansässigkeitsstaat des Erblassers massgebend. Dieser Grundsatz gilt unverändert bis zum Zeitpunkt fort, in dem der Zahlstelle die Erbteilung gemeldet wird. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen für die Kollektivbeziehungen (Randziffern 48 und 49).
51. Unterbleibt eine Erbteilung mit dem Ziel, Erben dem System der EU-Zinsbesteuerung zu entziehen, kann die Eidgenössische Steuerverwaltung anordnen, dass auf die Ansässigkeit der Erben abgestellt wird.
52. Die einfache Gesellschaft, die Kollektiv- und die Kommanditgesellschaft werden für die Zwecke dieser Wegleitung als Personenvereinigungen bezeichnet.
53. Eine gewerbliche Personenvereinigung ist ein Unternehmen, das einen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes führt oder sonst aktiv am Wirtschaftsverkehr teilnimmt (wie z.B. Anwaltskanzlei, ärztliche Praxismgemeinschaft). Für die Zwecke der EU-Zinsbesteuerung wird die gewerbliche Personenvereinigung der juristischen Person gleichgestellt. Diese Regelung gilt nur für Zinseinkünfte, welche die gewerbliche Personenvereinigung im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit erzielt.
54. Nicht gewerbliche Personenvereinigungen folgen den Regeln für die Kollektiv-Beziehungen (Randziffern 48 und 49).
55. Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften sind für Zwecke der EU-Zinsbesteuerung den juristischen Personen gleichgestellt.

Nutzungsberechtigung: Vertragspartei ist natürliche Person

Grundsatz

56. Als nutzungsberechtigt gilt jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt, es sei denn, sie kann nachweisen, dass sie die Zinszahlung nicht für sich selbst vereinnahmt hat.
57. In der Praxis dürften sich in Bezug auf natürliche Personen die Begriffe "wirtschaftlich Berechtigter" gemäss Geldwäscherei-Gesetzgebung und "Nutzungsberechtigter" gemäss Abkommen weitgehend decken.
58. Die Zahlstelle darf davon ausgehen, dass die Vertragspartei (Gegenpartei) mit dem Nutzungsberechtigten identisch ist. Es besteht keine Pflicht der Zahlstelle, Informationen über die Frage, ob der Vertragspartner auch der Nutzungsberechtigte ist, proaktiv einzuholen, z.B. indem sie bei allen Vertragspartnern eine Erklärung zur Nutzungsberechtigung im Sinne des Abkommens verlangt.

Ausnahme: Vertragspartei wird aktiv

59. Ist die Vertragspartei mit der Annahme, sie sei nutzungsberechtigt, nicht einverstanden, hat sie nachzuweisen, wer der Nutzungsberechtigte im Sinne des Abkommens ist, oder den Nachweis zu erbringen, dass sie selbst Zahlstelle ist.
60. Eine nachträglich bei der Zahlstelle eintreffende Erklärung der Vertragspartei entfaltet ihre Wirkung mit dem Eintreffen bei der Zahlstelle bzw. mit der Erfassung in den Systemen der Zahlstelle (keine Rückwirkung). Es ist der Zahlstelle jedoch freigestellt, aus Kulanzgründen gegenüber der Vertragspartei eine Rückwirkung zu akzeptieren.

Ausnahme: Zahlstelle muss aktiv werden

61. Liegen der Zahlstelle Informationen vor, die den Schluss nahe legen, dass die natürliche Person, für die sie eine Zinszahlung vereinnahmt, nicht der nutzungsberechtigte Zinsempfänger ist, unternimmt sie angemessene Schritte zur Feststellung der Identität des Nutzungsberechtigten (Abklärungspflicht).
62. Diese Abklärungspflicht ist in folgenden Fällen gegeben:
 - bei dokumentierter fehlender Identität zwischen Vertragspartei (natürliche Person) und wirtschaftlich Berechtigtem (insbesondere auf Formular A)
 - bei einem schriftlich dokumentierten Nutznießungsverhältnis
 - bei einem schriftlich dokumentierten Treuhandverhältnis.

Fehlende Identität zwischen Vertragspartei und wirtschaftlich Berechtigtem

63. Ist die Vertragspartei eine natürliche Person und hat die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne der Geldwäscherei ergeben, dass eine andere natürliche Person mit Ansässigkeit in einem EU-Mitgliedstaat wirtschaftlich berechtigt ist, so muss die Zahlstelle abklären, wer nutzungsberechtigt im Sinne des Abkommens ist.
64. Für Kollektiv- und Gemeinschaftsbeziehungen sowie für nicht gewerbliche Personenvereinigungen als Vertragsparteien findet Randziffer 63 entsprechend Anwendung.
65. Stellt die Zahlstelle einen Abklärungsbedarf bezüglich Nutzungsberechtigten im Sinne des Abkommens fest, klärt sie die Nutzungsberechtigung bei der Vertragspartei ab und dokumentiert das Resultat angemessen.
66. Es genügt einfache Schriftlichkeit; Dokumente sind nicht beizubringen.
67. Kann die Zahlstelle die Nutzungsberechtigung nicht sofort abklären (z.B. zurückbehaltene Post; Eröffnung auf dem Korrespondenzweg), so darf sie bis zum Erhalt einer anderslautenden Erklärung davon ausgehen, dass die Vertragspartei Nutzungsberechtigter im Sinne des Abkommens ist.
68. Eine nachträglich bei der Zahlstelle eintreffende Erklärung der Vertragspartei entfaltet ihre Wirkung mit dem Eintreffen bei der Zahlstelle bzw. mit der Erfassung in den Systemen der Zahlstelle (keine Rückwirkung). Es ist der Zahlstelle jedoch freigestellt, aus Kulanzgründen gegenüber der Vertragspartei eine Rückwirkung zu akzeptieren.

69. Liegt die Erklärung nicht vor, so muss die Zahlstelle schriftlich festhalten, welche Schritte sie unternommen hat, um in den Besitz der Erklärung zu gelangen. Eine einmalige, schriftliche Aufforderung an die Vertragspartei genügt.
70. Ist von der Vertragspartei keine Auskunft über den Nutzungsberechtigten erhältlich, so gilt sie als Nutzungsberechtigter.

Nutzniessung

71. Die Nutzniessung zeichnet sich dadurch aus, dass Vermögenswerte, welche einer oder mehreren Personen zu Eigentum zustehen, durch eine Nutzniessung zugunsten einer oder mehrerer anderen Personen belastet sind. Als Nutzniessungsverhältnis gelten ausschliesslich entsprechend schriftlich dokumentierte Beziehungen. Fälle, bei welchen Zinserträge nur aufgrund eines entsprechenden Auftrages des Kunden einem anderen Stamm/Konto gutgeschrieben werden, gelten nicht als Nutzniessungsverhältnisse.
72. Für Zwecke der EU-Zinsbesteuerung ist auf den Nutzniesser und nicht auf den (nackten) Eigentümer abzustellen.

Treuhand

73. Das Treuhandverhältnis ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Person (Treuhandler) Sachen, Werte oder Forderungen zu Eigentum erwirbt und sich vertraglich verpflichtet, das Treugut im Interesse und auf Rechnung und Gefahr einer anderen Person (Treuhandgeber) nach deren Weisung zu halten, zu verwalten und zu verwenden.
74. Für Zwecke der EU-Zinsbesteuerung ist der Treuhandgeber und nicht der Treuhandler Nutzungsberechtigter.

Nutzungsberechtigung: Vertragspartei ist juristische Person

75. Juristische Personen sind grundsätzlich keine betroffenen Personen im Sinne des Abkommens.
76. Die Eigentümer (Gesellschafter, Aktionäre usw.) einer juristischen Person sind im Zusammenhang mit der EU-Zinsbesteuerung ohne Relevanz, auch wenn sie natürliche Personen sind. Dies gilt auch dann, wenn eine Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person im Sinne des Geldwäschereigesetzes (z.B. Formular A bei Banken) vorliegt.
77. Liegen der Zahlstelle ein schriftlicher Treuhandvertrag oder schriftliche Hinweise auf ein Nutzniessungsverhältnis vor, so sind hier die Bestimmungen aus Randziffer 63 sinngemäss anwendbar, d.h. die Zahlstelle muss Abklärungen treffen und gegebenenfalls die Bestimmungen zur EU-Zinsbesteuerung zur Anwendung bringen. Die Zahlstelle trifft aber keine allgemeine Abklärungspflicht zur Frage, ob ein Treuhandverhältnis oder eine Nutzniessung vorliegen.

Sonderbestimmungen für Trusts (Trustee ist Vertragspartei)

78. Ein Trust ist eine treuhänderische Beziehung zwischen dem Errichter («Settlor») und dem Treuhänder («Trustee»). Der Settlor errichtet den Trust, indem er die Eigentumsrechte an den Vermögenswerten auf den Trustee überträgt. Der Trustee (gegebenenfalls mehrere Trustees als so genannte «Co-Trustees») übernimmt und hält die Vermögenswerte «on trust» für die Begünstigten («Beneficiaries»), zu denen auch der Settlor oder der Trustee gehören können. Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien sind in einem speziellen Dokument festgehalten («Trust Instrument», «Trust Deed» oder «Declaration of Trust»).
79. Bei einem Trustverhältnis gilt der Trustee als Nutzungsberechtigter im Sinne des Abkommens oder er ist Zahlstelle.
80. Der Trustee ist dann Zahlstelle, wenn er verpflichtet ist, die aus dem Trustvermögen fliessenden Erträge als solche direkt den Berechtigten zukommen zulassen. Dies trifft insbesondere auf Trusts der Typen „fixed interest trust“, „life interest trust“, „interest in possession trust“ und „bare trust“ zu.
81. In allen andern Fällen gilt grundsätzlich der Trustee als nutzungsberechtigt im Sinne des Abkommens. Teilen sich natürliche und juristische Personen in die Funktion des Trustees und sind eine oder mehrere natürliche Personen betroffene Personen, so gelten für die vorgelagerte Zahlstelle sinngemäss die Bestimmungen aus Randziffern 48 und 49. Erklärt jedoch der Trustee gegenüber der Zahlstelle schriftlich, eine Drittperson sei nutzungsberechtigt und gibt er deren Identität bekannt, gilt diese Drittperson als nutzungsberechtigt. Ausschüttungen von Trustvermögen stellen mit Ausnahme des in Randziffer 80 geregelten Falls keine Zinszahlungen dar.

Schaltergeschäfte (Tafelgeschäft)

82. Werden von einer Zahlstelle Zinszahlungen am Schalter per Kassa vorgenommen, so müssen Identität und Adressangabe in jedem Fall und unabhängig vom Betrag auf der Grundlage von beweiskräftigen Dokumenten festgestellt werden. Eine Adressangabe in einem EU-Mitgliedstaat führt immer zum Rückbehalt.
83. Werden die Zinszahlungen über ein Konto abgewickelt, so gelten die allgemeinen Bestimmungen.
84. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus den allgemeinen Bestimmungen (Randziffern 146 ff.).

IV. Der Zins

Grundsatz: Zins

85. Der Zinsbegriff des Abkommens ist weit gefasst und umfasst sowohl direkt mit Forderungen zusammenhängende erzielte Zinsen (*direkte Zinsen*) wie auch indirekt über Investments in bestimmte kollektive Anlagen (Anlagefonds) erzielte Zinserträge (*indirekte Zinsen*).
86. Die Ansässigkeit des Zinsschuldners ist für die EU-Zinsbesteuerung unbeachtlich. Einzige Ausnahme: Schweizerische Schuldner (Randziffern 93 und 94).

Direkte Zinsen

87. Als Zinsen gelten ausbezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen. Dazu gehören insbesondere Zinsen auf Treuhandanlagen, Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen einschliesslich allenfalls mit diesen Papieren verbundene Prämien² und Gewinne³.
88. Ebenfalls erfasst werden bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen. Darunter fallen insbesondere die Diskontkomponente bei Diskontpapieren, bei über pari rückzahlbaren Obligationen die Differenz zwischen Ausgabe- und Rückzahlungspreis sowie die bei Handänderungen erzielten Marchzinsen auf periodischen Zinsen.

Indirekte Zinsen

89. Als Zinsen gelten Ausschüttungen von Anlagefonds, sofern der Fonds zu mehr als 15% des Vermögens direkt und/oder indirekt in Forderungen, deren Erträge der EU-Zinsbesteuerung unterliegen, investiert.
90. Der EU-Zinsbesteuerung unterliegen sodann die Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an Anlagefonds realisiert werden, sofern der Fonds direkt und/oder indirekt mehr als 40% (ab dem 1. Januar 2011: 25%) seines Vermögens in Forderungen, deren Erträge der EU-Zinsbesteuerung unterliegen, investiert.

² Rückzahlungsprämien wegen vorzeitiger Kündigung der Obligation können eine Ausnahme bilden. Schreitet der Schuldner einer Obligation zu einer vorzeitigen Kündigung, ohne sich auf einen entsprechenden Vorbehalt in den Emissionsbedingungen stützen zu können, so hat er eventuell eine *Rückzahlungsprämie* zu leisten. Diese Prämie ist weder Zins noch sonst eine geldwerte Leistung im Sinne eines Entgelts für das dem Schuldner überlassene Kapital; sie ist Schadenersatz oder eine Art von Konventionalstrafe zum Ausgleich für die dem Gläubiger aus der vorzeitigen Auflösung des Schuldverhältnisses erwachsenen Nachteile.

³ Steuerbaren Zins stellen insbesondere bei Gewinnobligationen (z.B. „participating bonds“, „income bonds“) auch selbständig oder zusätzlich zu einem festen Zins ausgerichtete Beträge dar.

Abgrenzung: Keine Zinsen

91. Nicht unter den Begriff der Zinsen fallen Zahlungen auf Beteiligungsrechten (Dividenden), Auszahlungen aus Versicherungspolicen, Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen sowie weitere Leistungen, denen kein Darlehensschuldverhältnis zu Grunde liegt.

Ausnahmen gemäss Abkommen

92. Obschon Zinsen im technischen Sinne, unterliegen die folgenden Zahlungen gemäss ausdrücklicher Regelung im Abkommen der EU-Zinsbesteuerung nicht:
- Zinsen von Schuldnern mit Ansässigkeit in der Schweiz
 - Zinsen auf Privatarlehen
 - Zinsen auf bestimmten umlauffähigen Schuldtiteln ("grandfathering"), siehe Randziffern 96 -105.
 - Verzugszinsen
 - Ausgeschüttete und bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung realisierte Zinsen bestimmter Anlagefonds.

Schweizer Schuldner

93. Zinsen, die auf Forderungen gegenüber in der Schweiz ansässigen Schuldnern gründen oder sich auf schweizerische Betriebsstätten von in der Schweiz nicht ansässigen Personen beziehen, sind von der EU-Zinsbesteuerung ausgenommen. Dies gilt insbesondere auch für Zinsen auf Darlehen, die schweizerischen Gesellschaften durch ihre Gesellschafter gewährt werden.
94. Diese Ausnahme beschlägt namentlich Zinsen auf Kundenguthaben (z.B. auf Sparkonti, Prämiendepots und Mieterkautionsdepots) sowie auf Kassenobligationen und Obligationen.

Privatarlehen

95. Zinsen auf Grund von Darlehensbeziehungen zwischen natürlichen Personen, die nicht im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit handeln, sind von der EU-Zinsbesteuerung ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig von der Ansässigkeit des Zinsschuldners sowie des Zinsgläubigers.

Besitzstandswahrung ("Grandfathering")

96. Vor dem 1. März 2001 begebene umlauffähige Schuldtitel sind während des Übergangszeitraumes vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen. Während dieses Übergangszeitraumes gelten diese Wertpapiere nicht als Zinsforderungen im Sinne des Abkommens.
97. Der Übergangszeitraum endet grundsätzlich am 31. Dezember 2010.
98. Diese Besitzstandswahrung gilt für alle umlauffähigen Schuldtitel, die erstmals vor dem 1. März 2001 begeben wurden oder bei denen die zugehörigen Emissionsprospekte vor diesem Datum genehmigt wurden. Für umlauffähige Schuldtitel, die am oder nach dem 1. März 2001 begeben wurden, gilt generell keine Besitzstandswahrung, es sei denn, der ursprüngliche Prospekt wurde vor diesem Datum genehmigt.

99. Keine umlauffähigen Schuldpapiere sind Kundenguthaben, Treuhandanlagen sowie Kassenobligationen.
100. Die Besitzstandswahrung hängt davon ab, ob am oder nach dem 1. März 2001 Folgeemissionen (Aufstockungen) der betreffenden Wertpapiere getätigt wurden.
101. Ist keinerlei Aufstockung erfolgt, so ist die Besitzstandswahrung ohne weiteres gegeben.
102. Ist der umlauffähige Schuldtitel von einer Regierung (auch ausserhalb eines EU-Mitgliedstaats) oder einer damit verbundenen Einrichtung emittiert worden und erfolgte am oder nach dem 1. März 2002 eine Aufstockung, so wird die gesamte Emission, d.h. die erste und alle Folgeemissionen nicht von der Besitzstandsklausel erfasst und die Zinsen unterliegen der EU-Zinsbesteuerung.
103. Der Ausdruck "verbundene Einrichtung" bezieht sich auf öffentliche Stellen, die von einer Regierung zur Ausgabe von Staatstiteln ermächtigt sind, nicht aber auf Unternehmen im öffentlichen Besitz, die Anleihen begeben. Der Anhang zum Abkommen ist diesbezüglich massgebend und abschliessend.
104. Ist der umlauffähige Schuldtitel von einem andern Emittenten (keine Regierung) begeben worden, muss wie folgt unterschieden werden:
- Ist eine Aufstockung vor dem 1. März 2002 erfolgt, so wird die erste und alle Folgeemissionen bis zu diesem Zeitpunkt von der Besitzstandsklausel erfasst.
 - Jede spätere Aufstockung unterliegt der EU-Zinsbesteuerung. Die Erstemission (vor dem 1. März 2001) oder Aufstockungen zwischen dem 1. März 2001 und dem 28. Februar 2002 sind davon jedoch nicht betroffen.
105. Für bestimmte Schuldtitel ist eine Verlängerung des Übergangszeitraumes über den 31. Dezember 2010 hinaus möglich. Die Eidgenössische Steuerverwaltung informiert die Zahlstellen bis zum 30. Juni 2010, ob und wenn ja, welche Titel von dieser Regelung betroffen sind.

Verzugszinsen

106. Verzugszinsen unterliegen der EU-Zinsbesteuerung nicht.

Schweizerische Anlagefonds ohne Domizilerklärungsverfahren („Affidavit“)

107. Als Einnahmen aus schweizerischer Quelle gelten die Erträge schweizerischer Anlagefonds, die keine Domizilerklärung (Affidavit) im Sinne der Verrechnungssteuergesetzgebung abgeben können, weil mehr als 20% der Fondserträge aus inländischer Quelle stammen. Entsprechend sind diese Fonds umfassend ausserhalb des Anwendungsbereichs der EU-Zinsbesteuerung.

Anlagefonds: Geringfügigkeitsregeln

108. Die Bestimmungen zu den Geringfügigkeitsregeln der Anlagefonds finden sich unter Randziffern 127 ff.

Vorbelastungen

109. Ist die gleiche Zinszahlung mit ausländischen Quellensteuern oder Rückbehalten (z.B. zusätzlicher Steuerrückbehalt unter dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Kanada) vorbelastet, so wird der EU-Rückbehalt mit diesen Vorbelastungen verrechnet. Übersteigt der EU-Rückbehalt die Vorbelastungen, wird nur die Differenz einbehalten und abgeliefert.
110. Beim Meldeverfahren ist es der Zahlstelle freigestellt, ob sie die Meldung mit oder ohne Berücksichtigung von Vorbelastungen erstellen will.

Anlagefonds

Kategorien

111. Das Abkommen kennt drei Kategorien von Anlagefonds, nämlich
- in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassene Organismen und Einrichtungen für gemeinsame Anlagen ("EU-Fonds")
 - schweizerische Anlagefonds, und
 - Anlagefonds, die ausserhalb der EU und ausserhalb der Schweiz niedergelassen sind ("Drittfonds").
112. Die allgemeinen Grundsätze betreffend Zinsbegriff und dessen Ausnahmen (Rand-ziffern 85 ff.) gelten auch für Investitionen, welche Anlagefonds im Sinne des Abkommens tätigen.
113. Der Begriff des Anlagefonds wird ungeachtet der Rechtsform für Anlagefonds in vertraglicher Form, in Form eines Trusts oder in körperschaftlicher Form verwendet.
114. Name und Bezeichnung sind für die Klassifizierung unbeachtlich.
115. Der Begriff des "Anteils" (der bei Fonds in vertraglicher Form einen anteilmässigen Anspruch des Anlegers am Fondsvermögen begründet) umfasst auch die Aktie (verkörpert die Beteiligung am Vermögen eines in körperschaftlicher Form bestehende Anlagefonds).

EU-Fonds

116. Der Begriff Anlagefonds mit Domizil in einem EU-Mitgliedstaat ist im Abkommen definiert. Erfasst sind ausschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG.
117. Bestimmte Einrichtungen, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, können für die Behandlung als OGAW optieren⁴.

⁴ Das Abkommen verweist hier auf die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Fonds, die nicht alle Kriterien der OGAW-Richtlinie erfüllen, können unter bestimmten Voraussetzungen dafür optieren, wie ein betroffener EU-Fonds behandelt zu werden (Art. 6 Abs. 1 lit. c. ii) der Richtlinie).

118. Schweizerische Zahlstellen dürfen bei EU-Fonds Klassifizierung und Zinsberechnung, wie sie der Fonds in seinem Ansässigkeitsstaat vornimmt, ohne weitere Prüfung übernehmen. Diese Möglichkeit des Abstellens auf die "home country rule" gilt unabhängig davon, ob ein Fonds in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder nicht.
119. Ungeachtet der Regelung in Randziffer 118 dürfen schweizerische Zahlstellen für in der EU aufgelegte Fonds die im Abkommen festgehaltenen Regelungen betreffend Klassifizierung und Zinsen (z.B. die Ausnahme für Schweizer Schuldner) berücksichtigen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Fondsleitung die entsprechenden Daten ermittelt und der Zahlstelle zur Verfügung stellt.
120. Die Anlagefonds in den nachfolgend genannten abhängigen und assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten Grossbritannien und Niederlande (Jersey, Guernsey, Isle of Man, British Virgin Islands, Cayman Islands, Montserrat, Turks and Caicos, Niederländische Antillen und Aruba) sowie in Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino werden hinsichtlich ihrer Qualifikation wie EU-Fonds behandelt⁵.

Schweizerische Anlagefonds

121. Schweizerische Anlagefonds sind kollektive Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.
122. Von der EU-Zinsbesteuerung betroffen sind schweizerische Anlagefonds nur, wenn sie von der schweizerischen Verrechnungssteuer auf ihren Zahlungen an betroffene Personen befreit sind (Affidavitverfahren) oder wenn die bei solchen Zahlungen abgezogene Verrechnungssteuer von betroffenen Personen zurückgefordert werden kann (Art. 27 VStG). Erfüllt ein Fonds die Voraussetzungen, unter welchen gegen Domizilerklärung (Affidavit) keine Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an Anlagefonds geschuldet ist (Art. 11 Abs. 2 VStG;), so ist er von der EU-Zinsbesteuerung erfasst, unabhängig davon, ob die Verrechnungssteuer faktisch erhoben wird oder nicht.
123. Interne Sondervermögen gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen gelten nicht als schweizerische Anlagefonds. Für die EU-Zinsbesteuerung ist deshalb auf die Inhaber des Sondervermögens abzustellen; Randziffer 48 und 49 finden analoge Anwendung.
124. *Aufgehoben.*

Drittfonds

125. Anlagefonds mit Domizil in einem Drittland gelten als von der EU-Zinsbesteuerung erfasst, wenn das Investitionsprodukt
- der kollektiven Kapitalanlage dient, und
 - an ihrem Domizil einer fondsrechtlichen oder ähnlichen spezialrechtlichen Regulierung untersteht, und
 - eine Verpflichtung des Emittenten besteht, auf Verlangen des Anlegers die Anteile mindestens vier Mal pro Jahr zum Netto-Inventarwert zurückzunehmen.

⁵ Massgebend ist, ob die EU, einer ihrer Mitgliedstaaten oder die Schweiz die lokale Aufsichtsbehörde in den abhängigen und assoziierten Gebieten und in den Drittstaaten als gleichwertig anerkannt hat. Eine Anerkennung durch die EU kann immer als gegeben angesehen werden, wenn in Verträgen zwischen der EU oder ihren Mitgliedstaaten und den genannten Gebieten und Staaten eine solche Anerkennung vorgesehen ist. Keine Anerkennung ergibt sich aus den entsprechenden Abkommen der EU-Mitgliedstaaten für Anguilla.

Kapitalgewinn- und dividendenorientierte Fonds

126. Für schweizerische und ausländische Fonds, deren Anlagepolitik gemäss Fondsprospekt, Reglement oder Gründungsurkunde nicht auf die Erzielung von Zinsen ausgerichtet ist (z.B. entsprechende „Hedge Funds“), gilt die Randziffer 130.

Geringfügigkeitsregeln

127. Das Abkommen kennt für sämtliche betroffenen Fonds zwei Geringfügigkeitsregeln:
- Bei Fonds, die direkt und/oder indirekt höchstens 15% ihres Vermögens in Forderungen, deren Erträge der EU-Zinsbesteuerung unterliegen, investieren, unterliegen weder Ausschüttungen noch Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung der Fondsanteile anfallen, der EU-Zinsbesteuerung.
 - Bei Fonds, die direkt und/oder indirekt mehr als 15%, jedoch maximal 40% ihres Vermögens in Forderungen, deren Erträge der EU-Zinsbesteuerung unterliegen, investieren, werden nur die Ausschüttungen, nicht aber die Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung der Fondsanteile erzielt werden, von der EU-Zinsbesteuerung erfasst. Die Schwelle von 40% wird ab 1. Januar 2011 auf 25% abgesenkt.
128. Für die Ermittlung der Schwellen von 15% resp. 40% ist die im Fondsprospekt, im Reglement oder in der Gründungsurkunde der Fonds dargelegte Anlagepolitik, oder in Ermangelung solcher Angaben, die tatsächliche Zusammensetzung des Vermögens ("Aktiven-Test") der betreffenden Anlagefonds massgebend.
129. In zahlreichen Ländern lassen Fondsgesetze sog. "Umbrella Funds" zu. "Umbrella Funds" bestehen aus mehreren Teilfonds, die eine völlig unterschiedliche Anlagepolitik befolgen können. Bezüglich Anlagepolitik und Aktiven-Test müssen hier die einzelnen Teilfonds beurteilt werden.

Anlagepolitik

130. Ergibt sich aus der Anlagepolitik gemäss Fondsprospekt, Reglement oder Gründungsurkunde eindeutig, dass der Fonds maximal zu 15% resp. 40% in betroffene Zinsprodukte investiert, bleibt die tatsächliche Zusammensetzung des Vermögens unbeachtlich.
131. Ein Wechsel in der Anlagepolitik ist für die Zahlstelle von dem Zeitpunkte an massgebend, in dem sie vom Wechsel Kenntnis erhält.

Aktiven-Test

132. Können der Anlagepolitik für die Ermittlung der Geringfügigkeits-Schwellen keine schlüssigen Angaben entnommen werden, erfolgt die Beurteilung gestützt auf die tatsächliche Zusammensetzung des Vermögens ("Aktiven-Test").
133. Der Aktiven-Test stellt auf zwei Abschlüsse des Anlagefonds ab: den geprüften Jahresabschluss und den Halbjahresabschluss, der diesem Jahresabschluss unmittelbar vorausgeht. Wird kein Halbjahresabschluss erstellt, so werden die beiden letzten Jahresabschlüsse herangezogen.
134. Aus beiden Abschlüssen sind die Forderungen, die der EU-Zinsbesteuerung unterliegen, zu ermitteln, ins Verhältnis zum Gesamt- oder Nettofondsvermögen zu setzen und anschliessend das arithmetische Mittel aus beiden Prozentzahlen zu berechnen.

135. Das Resultat dieser Ermittlung hat Gültigkeit für einen Zeitraum von 12 Monaten, beginnend am ersten Tag des fünften Kalendermonats nach dem Jahresabschluss des Anlagefonds.

Beispiel: Bei einem Anlagefonds decken sich Geschäftsjahr und Kalenderjahr.

Aktiven-Test per 31.12.2005 (Jahresabschluss)	30%
Aktiven-Test per 30.6.2005 (Halbjahresabschluss)	40%
Mittel	35%

*Dieser Fonds ist für den Zeitraum 1.5.2006 bis 30. 4. 2007
für Ausschüttungen: nicht ausgenommen
für Verkaufs-/Rücknahmeerlöse: ausgenommen*

136. Investitionen eines Anlagefonds in Fonds gemäss Randziffern 107 und 124 sowie in Fonds, die direkt und/oder indirekt höchstens 15% ihres Vermögens in Forderungen, deren Erträge der Zinsbesteuerung unterliegen, angelegt haben (Randziffer 127, 1. Lemma), gelten bei der Berechnung des Aktiven-Tests nicht als Forderungen, die der EU-Zinsbesteuerung unterliegen.
137. Andernfalls sind die betroffenen Zinsprodukte nach Massgabe der effektiven Beteiligungsquote zu berücksichtigen.

*Beispiel: Das Vermögen des **Anlagefonds A** setzt sich wie folgt zusammen:*

Schweizer Obligationen	20%
Grandfathered Bonds	30%
Geldmarktpapiere	20%
Anlagefonds B	30%

*Für die Ermittlung der 15% und der 40%-Schwelle muss **der Fonds B** mitberücksichtigt werden. Er hat wie folgt investiert:*

Geldmarktpapiere	90%
Grandfathered Bonds	10%

Die indirekte Investition des Fonds A in Fonds B ergibt einen Anteil von 27% in nicht ausgenommene Forderungen. Zusammen mit den direkt gehaltenen Geldmarktpapieren von 20% ergibt sich eine Quote von 47%. Ausschüttungen und Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung der Fondsanteile erzielt werden, unterliegen der EU-Zinsbesteuerung.

Sonderbestimmung für die Anfangsphase

- 137a. Für Fonds, die bereits vor dem 1. Juli 2005 aufgelegt worden sind, kann einmalig bis zum Vorliegen von zwei späteren Abschlüssen im Sinne der Randziffern 133 - 137 für den Aktiventest ein Stichtag festgelegt werden, der zwischen dem 1. März 2005 und dem 31. Mai 2005 liegt. Ein solcher Stichtag ist für alle Fonds derselben Fondsleitung verbindlich und einheitlich anzuwenden.

Neu aufgelegte Fonds

138. Für Fonds, die nach dem 1. Juli 2005 aufgelegt werden, gilt die im Reglement festgelegte Anlagepolitik.
139. Ist diese nicht schlüssig, so sind diese Fonds von der EU-Zinsbesteuerung nicht ausgenommen bis zum Zeitpunkt, wo der erste Halbjahres- oder Jahresabschluss vorhanden oder eine Beurteilung gemäss den einschlägigen Kriterien möglich ist.

Abrechnungsspezifische Bestimmungen

140. Für die Bestimmung des Zinsanteils bei Ausschüttungen bzw. bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Fondsanteilen ist die Fondsbuchhaltung massgebend.
- 140a. Ausschüttungen, die nach dem 1. Juli 2005 erfolgen, sich jedoch auf die Rechnungsperiode (offizieller Fondsabschluss) vor dem 1. Juli 2005 beziehen, unterliegen der EU-Zinsbesteuerung nicht. Voraussetzung ist eine entsprechende Mitteilung der Fondsleitung an die Zahlstelle.
141. Um den Zahlstellen bei Ausschüttungen bzw. bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Fondsanteilen zu ermöglichen, das Zinselement separat auszuweisen, ist Voraussetzung, dass die Fonds die von ihnen vereinnahmten und aufgelaufenen Zinsen aus direkten und indirekten Anlagen täglich nachführen und den Zahlstellen mitteilen.
142. Bei der Ermittlung der Erträge, die bei Ausschüttungen beziehungsweise bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Fondsanteilen erzielt werden, sind Zinsen aus Anlagen in Zielfonds insofern zu berücksichtigen, als der Zielfonds selbst vom Abkommen betroffen ist. Dabei sind nur diejenigen Zinsen massgebend, die aus der EU-Zinsbesteuerung unterliegenden Anlagen des Zielfonds stammen.
143. Schüttet der Zielfonds Zinsen aus, so ist davon derjenige Teil einzubeziehen, der vom Zielfonds im Zeitraum, während dem die Anteile gehalten wurden, erwirtschaftet wurde.
144. Sodann ist beim Zielfonds aufgelaufener bzw. kapitalisierter Zins bei jeder Berechnung der Zinsen durch den Anlagefonds zu erfassen.
145. Vom Anlagefonds bezahlte Passivzinsen sowie der Betriebsaufwand können anteilmässig von den Zinserträgen abgezogen werden. Der abzugsfähige Anteil entspricht dem Anteil der Zinsen an den gesamten Erträgen aus allen Anlagen des Anlagefonds oder wird an Hand des prozentualen Anteils der Zinsen gemäss den Ergebnissen des Aktiven-Tests berechnet.

Bemessungsgrundlage bei direkten Zinsen

Grundsätze

146. Der Rückbehalt auf dem Zins wird grundsätzlich anteilig für den Zeitraum erhoben, während dem die Forderung gehalten wird. Im Gegensatz zum für die Schweizer Verrechnungssteuer geltenden Fälligkeitsprinzip findet also eine pro rata Besteuerung statt. Das heisst insbesondere auch, dass die bei einem Verkauf eines Forderungspapiers vereinnahmten Marchzinsen dem Rückbehalt unterliegen.
147. Kann die Zahlstelle den Zeitraum, während dem die Forderung gehalten wurde, nicht feststellen, behandelt sie die betroffene Person so, wie wenn sie die Forderung während der ganzen Zinsperiode gehalten hätte. Bei periodischen Zinsen und bei Marchzinsen auf periodischen Zinsen gilt in diesen Fällen der Zeitpunkt der letzten Zinszahlung als Erwerbszeitpunkt, bei Diskontpapieren der Zeitpunkt der Emission.
- 147a. Zinsen, die sich wirtschaftlich auf einen vor dem 1. Juli 2005 liegenden Zeitraum beziehen, werden pro rata temporis ab diesem Zeitpunkt erfasst.

Ausbezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen

148. Bei der Zinsberechnung können die Berechnungsusancen angewendet werden, die für die jeweilige Art der Forderungspapiere üblich sind.
149. Ausbezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen unterliegen im Zeitpunkt der Auszahlung bzw. Gutschrift dem Steuerabzug. Der Abzug erfolgt anteilig für den Zeitraum, während dem die Forderung gehalten wurde.

Beispiel: Eine Obligation hat einen jährlich am 30.6. fällig werdenden Zinscoupon. Am 31.3. 2006 findet eine Handänderung statt. Beim Käufer, der die Obligation am 30.6.2006 hält, unterliegt der auf 3 Monate (pro rata) entfallende Zinsanteil dem Rückbehalt.

150. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung einer Anleihe unterliegt ein Rückzahlungsagio⁶ im Zeitpunkt der Rückzahlung dem Rückbehalt; eine Rückzahlungsprämie⁷ gilt demgegenüber nicht als Zinszahlung, sondern als dem Rückbehalt nicht unterliegender Schadenersatz.

Marchzinsen auf periodischen Zinsen

151. Als Marchzinsen gelten jene Zinsen, die bei Handänderungen vom Käufer der Obligation dem Verkäufer bezahlt werden, d.h. die nicht vom Schuldner der Anleihe vergütet werden.
152. Bei Verkäufen wird der auf die Haltedauer der Obligation entfallende Marchzins erfasst. Der Zinsanteil ist nach einer der üblichen finanzmathematischen Methoden zu ermitteln.

Beispiel: Eine Obligation hat einen jährlich am 30.6. fällig werdenden Zinscoupon. Am 30.9.2005 veräussert A die Obligation an B. Die von B an A bezahlten Marchzinsen für 3 Monate unterliegen dem Rückbehalt. B veräussert seinerseits die Obligation am 31.3.2006 an C. Bei dieser Transaktion vereinnahmt B von C einen Marchzins für den Zeitraum 30.6.2005 bis 31.3.2006 (9 Monate). Dem Rückbehalt unterliegt jedoch nur der auf die effektive Haltedauer von 6 Monaten entfallende Marchzins.

Aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen bei reinen Diskontpapieren

153. Als reine Diskontpapiere gelten Obligationen mit einem im Voraus festgelegten Emissions- und Rückzahlungspreis.
154. Im Gegensatz zur Regelung des DBG (Art. 20 Abs. 1 Bst. b), bei der für die Ermittlung des steuerbaren Ertrags auf die Differenz zwischen Erwerbspreis und Verkaufserlös abgestellt wird (Differenzbesteuerung), wird für die Ermittlung des Rückbehalts der auf die Haltedauer entfallende Zinsanteil rechnerisch gemäss einer der üblichen finanzmathematischen Methoden ermittelt.
155. Bei Diskontpapieren mit einem variablen Rückzahlungspreis ist für die Berechnung des Zinsanteils während der Laufzeit der garantierte Rückzahlungspreis massgebend. Die Differenz zwischen diesem und einem höheren Rückzahlungsbetrag wird im Zeitpunkt der Rückzahlung erfasst.

⁶ Das Agio, welches ein Schuldner bei der vorzeitigen Rückzahlung einer Obligation gestützt auf die Vertragsbedingungen bezahlt, stellt steuerbaren Zins dar.

⁷ Vgl. dazu die Fussnote 2.

Aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen bei gemischten Diskontpapieren

156. Die Diskontkomponente und der periodisch ausbezahlte Zins werden bei diesen Papieren nach den für diese Ertragskomponenten geltenden Regeln ermittelt (siehe Randziffern 148 ff.). Eine Diskontkomponente in Höhe von bis zu $\frac{1}{4}\%$ pro Jahr Laufzeit, maximal 2.5%, muss nicht berücksichtigt werden. Diese Regelung ist auch auf Produkte gemäss Randziffern 168, 170 und 177 anwendbar.
157. Bei Aufstockungen entfällt die Limite gemäss Randziffer 156, sofern der Diskont einzig dazu dient, Fungibilität der Konditionen zu den bereits am Markt gehandelten Emissionen herzustellen.
158. Für Options- und Wandelanleihen: Siehe Randziffer 168.

Reorganisationen und Umtausch

159. Aufgelaufene Zinsen bei Reorganisationen und der Umtausch von Schuldtiteln werden im Zeitpunkt des Umtausches auf dem bzw. den Basisvaloren durch den EU-Rückbehalt erfasst. Das gilt sowohl für zwangsweisen wie auch für freiwilligen Umtausch.

Bemessungsgrundlage bei indirekten Zinsen (Anlagefonds)

Ausschüttungen

160. Bei Ausschüttungen von Anlagefonds unterliegt derjenige Teil der Ausschüttung dem Rückbehalt, der sich auf vom Fonds vereinnahmte Zinsen bezieht. Wird die Zinskomponente der Ausschüttung nicht separat ausgewiesen, unterliegt die ganze Ausschüttung dem Rückbehalt. Ausschüttungen in Form neuer Fondsanteile werden nach den für Barausschüttungen geltenden Grundsätzen behandelt.
161. Der Rückbehalt wird anteilig für den Zeitraum erhoben, während dem der Anteilschein von der betroffenen Person gehalten wurde. Aus Gründen der Praktikabilität kann der massgebende Zins mittels einer pro rata temporis Berechnung ermittelt werden, ohne Berücksichtigung der im massgeblichen Zeitraum vom Fonds effektiv vereinnahmten Zinsen.
162. Kann die Zahlstelle den Zeitraum, während dessen der Anteilschein gehalten wurde, nicht feststellen, behandelt sie die betroffene Person so, wie wenn diese den Anteilschein im Zeitpunkt der letzten Ausschüttung erworben hätte.
- 162a. Fällt der Zeitpunkt der letzten Ausschüttung auf ein Datum, das vor dem 1. Juli 2005 liegt, so gilt als Erwerbszeitpunkt der 1. Juli 2005.

Erträge bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung

163. Als Zins im Sinne des Abkommens gilt die positive Differenz zwischen Erwerbspreis und Preis bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung der Fondsanteile (reine Differenzbesteuerung). Kann ermittelt werden, in welchem Umfang der Wertanstieg auf vom Fonds vereinnahmte Zinsen aus direkten und indirekten Anlagen zurückzuführen ist, darf auf diese Komponente abgestellt werden, sofern dieser Betrag kleiner ist, als der nach der Differenzmethode ermittelte Wert.
164. Kann der Erwerbspreis nicht ermittelt werden, gilt der bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung erzielte Nettoerlös als Zins.

165. Thesaurierte Zinsen im Sinne von Randziffern 85 ff., die von einem Fonds in einer Periode vereinnahmt werden, in der er auf Grund der Geringfügigkeitsregeln von der EU-Zinsbesteuerung ausgenommen ist, werden im Falle eines Verkaufs, der Rückzahlung oder der Einlösung des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem er von dieser nicht ausgenommen ist, dem der EU-Zinsbesteuerung unterliegenden Zinsertrag zugerechnet. Die Zurechnung erfolgt erstmals ab dem Zeitpunkt, in dem der Fonds nicht mehr von der EU-Zinsbesteuerung ausgenommen ist.
- 165a. Als frühestes Erwerbsdatum gilt der 1. Juli 2005. Kann ein vor diesem Datum liegender höherer Erwerbspreis nachgewiesen werden, gilt dieser als Erwerbspreis.

Behandlung der Derivate und der zusammengesetzten bzw. strukturierten Finanzinstrumente

Derivate im engeren Sinn

166. Der Begriff Derivate im engeren Sinn beinhaltet die Optionen, Forwards, Futures und Swaps.
167. Derivate im engeren Sinn generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens..

Options- und Wandelanleihen

168. Nur ein allfälliger periodischer Zins sowie ein Emissionsdisagio bzw. Rückzahlungsagio auf dem Gesamtinstrument werden erfasst.

Instrumente mit Kapitalschutz

169. Instrumente mit Kapitalschutz bestehen im Regelfall aus einer zu einem Produkt zusammengefassten Kombination aus einer Geldanlage und einem Derivat. Dem Investor wird auf den Zeitpunkt der Rückzahlung ein Mindestwert des Instruments zugesichert.

Jede Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrags des eingesetzten Kapitals gilt als Kapitalschutz.

170. Jede im Voraus zugesicherte feste Entschädigung (Minimalcoupons, Emissionsdisagio, Rückzahlungsagio) gilt als Zins.

Die Qualifikation der nicht im Voraus zugesicherten Entschädigungen („übrigen Entschädigungen“) hängt von der Art der Bezugsgrösse (Basiswert, Underlying) ab:

- Bezugsgrösse: Obligationen, Zins, Inflation oder Kreditrisiken:

Die übrigen Entschädigungen gelten als Zins.

- Bezugsgrösse: Equity (Aktien, Aktienindices oder –baskets, Metalle, Commodities, Währungen, Wechselkurse etc.):

Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.

- Bezugsgrösse: Anlagefonds

- o Sofern Fonds, die Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten unter Ausschluss der nachgewiesenen Kapitalgewinne als Zins.

- Sofern Fonds, die keinen Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.
- Bezugsgrösse: Zertifikate
 - Sofern Zertifikate, die Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten als Zins.
 - Sofern Zertifikate, die keinen Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.

Zertifikate

171. Zertifikate sind Derivate, deren Wert direkt vom Wert eines zugrundeliegenden Basiswerts abhängt. Sie verfügen über keinen Kapitalschutz. Als Zertifikate gelten auch Basketzertifikate, bei denen die Zusammensetzung der Baskets während der Laufzeit verändert werden kann (managed certificates).

Zertifikate auf Aktienindices oder Aktienbaskets

172. Zertifikate auf Aktienindices oder Aktienbaskets gelten als Derivate und generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens.

Zertifikate auf Obligationenindices oder Obligationenbaskets

173. Zertifikate auf Obligationenindices und Obligationenbaskets gelten als Derivate und generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens. Der Index beziehungsweise Basket muss aus mindestens fünf unterschiedlichen Obligationen (verschiedene Emittenten) zusammengesetzt sein. Der Anteil einer einzelnen Obligation darf nicht mehr als 80% des Index bzw. Baskets betragen. Andernfalls werden die Zertifikate nicht als Derivate, sondern als Obligationenanlagen behandelt. Hinsichtlich der 80%-Regel gilt folgendes: Bei statischen Zertifikaten sind Änderungen der Gewichtung, die sich aufgrund von Kursveränderungen seit der Emission ergeben können, unschädlich. Bei dynamischen Zertifikaten muss demgegenüber die Regel während der gesamten Laufzeit eingehalten werden.

Kredite (als Bezugsgrösse) werden wie Obligationen behandelt.

Zertifikate auf Fondsindices oder Fondsbaskets

174. Zertifikate auf Fondsindices und Fondsbaskets gelten als Derivate und generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens. Der Index beziehungsweise Basket muss aus mindestens fünf unterschiedlichen Fonds zusammengesetzt sein. Der Anteil eines einzelnen Fonds darf nicht mehr als 80% betragen. Andernfalls werden die Zertifikate nicht als Derivate, sondern als Anlagen in Anlagefonds behandelt.

Hinsichtlich der 80%-Regel gelten die Ausführungen gemäss Randziffer 173.

Gemischte Zertifikate

- 174a. Bei Zertifikaten auf gemischte Indices oder Baskets, die sowohl Obligationen als auch Fonds beziehungsweise neben Obligationen und/oder Fonds noch weitere Bezugsgrössen enthalten, muss die Regel, wonach der Index oder der Basket mindestens fünf unterschiedliche Obligationen bzw. Fonds enthalten muss, sowohl für die Obligationen als auch für die Fonds eingehalten werden.

Zertifikate auf Metalle, Commodities, Währungen, Wechselkurse und dergleichen

175. Zertifikate auf Metalle, Commodities, Währungen, Wechselkurse und dergleichen gelten als Derivate und generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens.

Reverse Convertibles

176. Reverse Convertibles sind Derivate, deren Rückzahlung entweder in bar oder durch physische Lieferung eines Basiswerts erfolgt. Eine Barrückzahlung erfolgt dann, wenn der Kurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit über dem im Voraus festgelegten Ausübungspreis liegt. Zu einer physischen Lieferung (oder allenfalls zu einer Barauszahlung) kommt es, wenn der Kurs des Basiswerts unter dem Ausübungspreis liegt.
177. Jede über separate Coupons im Voraus zugesicherte feste Entschädigung gilt als Zins. Bei einer Aufteilung der Entschädigung in Prämien- und Zinskomponente, gilt die Prämie nicht als Zins.

Die Qualifikation der nicht im Voraus zugesicherten übrigen Entschädigungen hängt von der Art der Bezugsgröße ab:

- Bezugsgröße: Obligationen, Zins, Inflation oder Kreditrisiken:

Die übrigen Entschädigungen gelten als Zins.

- Bezugsgröße: Equity (Aktien, Aktienindices oder –baskets, Metalle, Commodities, Währungen, Wechselkurse etc.):

Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.

- Bezugsgröße: Anlagefonds:

- o Sofern Fonds, die Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten unter Ausschluss der nachgewiesenen Kapitalgewinne als Zins.

- o Sofern Fonds, die keinen Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.

- Bezugsgröße: Zertifikate:

- o Sofern Zertifikate, die Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten als Zins.

- o Sofern Zertifikate, die keinen Zins im Sinne des Abkommens generieren: Die übrigen Entschädigungen gelten nicht als Zins.

Strukturierte Kredit- und Schadenderivate

178. Strukturierte Schadenderivate mit Kapitalschutz werden nach den Grundsätzen über Instrumente mit Kapitalschutz (Randziffern 169 f.), solche ohne Kapitalschutz je nach Ausgestaltung nach den Regeln über die Zertifikate (Randziffern 171 ff) oder nach denen über die Reverse Convertibles (Randziffern 176 f.) behandelt.

179. Strukturierte Kreditderivate mit Kapitalschutz werden nach den Grundsätzen über Instrumente mit Kapitalschutz (Randziffern 169 f), solche ohne Kapitalschutz je nach Ausgestaltung nach denen über die Zertifikate (Randziffern 171 ff) oder nach denen über die Reverse Convertibles (Randziffern 176 f) behandelt. Bei Kreditderivaten, die in keine der genannten Kategorien eingeteilt werden können, gelten sämtliche Entschädigungen als Zins.

Low Exercise Price Options (LEPO)

Im Allgemeinen

180. Bei Call-Optionen mit einem sehr tiefen Ausübungspreis wird (wie bei den gewöhnlichen Optionen) die in der Prämie (Optionspreis) enthaltene Zinskomponente nicht erfasst.

LEPOs auf Obligationen und Anlagefondsanteile

181. LEPOs auf Obligationen und Fondsanteile werden nach den für Zertifikate auf Obligationen- und Fondsindices bzw. Obligationen- und Fondsbaskets geltenden Grundsätzen behandelt.

Securities Lending

182. Ausgleichszahlungen im Securities Lending mit Forderungspapieren, die sich auf Zinsen beziehen, gelten nicht als Zinsen im Sinne des Abkommens.

Repo-Transaktionen

183. Die eigentlichen Repo-Zinsen, die vom Verkäufer der Wertschriften dem Käufer bezahlt werden, gelten als Zinsen im Sinne des Abkommens.
184. Zinsen, die auf als Sicherheit übertragenen Wertschriften während der Dauer des Repogeschäfts anfallen, müssen gemäss vertraglicher Verpflichtung der Gegenpartei ersetzt werden. Diese Ausgleichszahlungen stellen keinen Zins im Sinne des Abkommens dar.

Swaps

185. Die zwischen den Swap-Parteien geleisteten Zahlungen gelten nicht als Zinsen im Sinne des Abkommens, auch wenn sie sich wie z.B. bei einem Interest Rate Swap auf Zinszahlungen beziehen.

Abwicklungstechnische Aspekte

Bestandesführung

186. Werden Wertschriften veräussert, ist für die Ermittlung des massgeblichen Einstandspreises und der massgeblichen Haltedauer grundsätzlich nach der Methode „first in – first out“ (FIFO) zu verfahren, d.h. wurde der Bestand in einem bestimmten Valor in zwei oder mehreren Käufen aufgebaut, so gelten immer diejenigen Wertschriften als veräussert, die am längsten gehalten wurden.

187. Andere im Geschäftsleben anerkannte Methoden wie "last in - first out" (LIFO), "highest in - first out" (HIFO) oder Durchschnittspreis ("Average") dürfen ebenfalls angewendet werden, sofern die Zahlstelle die gewählte Methode nachhaltig und gegenüber allen betroffenen Personen einheitlich zur Anwendung bringt.

Lieferung ohne Zahlung (LOZ)

188. Die Einlieferung von Wertschriften stellt keinen Erwerb im Sinne des Abkommens dar.
189. Die Auslieferung von Wertschriften stellt keine Veräusserung im Sinne des Abkommens dar.

Nachweis des Erwerbszeitpunkts bzw. des Erwerbspreises

190. Kann die Zahlstelle den Erwerbszeitpunkt bzw. Erwerbspreis von Wertschriften nicht anhand von bei ihr vorliegenden Fakten feststellen (z.B. bei der Einlieferung von Wertschriften oder bei Verlegung der Ansässigkeit einer natürlichen Person in den EU-Raum) kann eine von einer anderen Bank ausgestellte Kaufabrechnung oder vergleichbare Bestätigung als Nachweis akzeptiert werden.

Produkteklassifizierung – Verantwortlichkeit

191. Die Verantwortung für die Produkteklassifizierung liegt grundsätzlich bei der Zahlstelle.
192. Zahlstellen dürfen auf Informationen zentraler Effektdatenverwalter (anerkannte Datenlieferanten) hinsichtlich der Anwendbarkeit des Systems der EU-Zinsbesteuerung mit Bezug auf spezifische Valoren abstellen. Die derzeit von der Eidgenössischen Steuerverwaltung anerkannten Datenlieferanten sind im Anhang A aufgeführt.
193. Bezieht eine Zahlstelle von einem anerkannten Datenlieferanten Informationen über Valoren, die dieser gemäss den Vorgaben aus Randziffer 192 klassifiziert hat, so darf sich die Zahlstelle auf diese Angaben verlassen.
194. Die Verantwortung des anerkannten Datenlieferanten beschränkt sich auf die in der Regelung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingegangenen Verfahrenspflichten. Aus der Regelung erwachsen keine finanziellen Verpflichtungen im Sinne von Haftung für nicht korrekte Valorenklassifizierungen. Nicht korrekte Klassifizierungen sind unverzüglich bei Aufdeckung beim anerkannten Datenlieferanten zu berichtigen und die Zahlstellen sind darüber zu informieren. Solche Berichtigungen sind fünf Arbeitstage nach Erhalt der Mitteilung wirksam; eine rückwirkende Anwendung der EU-Zinsbesteuerung erfolgt in solchen Fällen nicht.
195. Eine Kommission bestehend aus Vertretern der Schweizerischen Bankiervereinigung, des Schweizerischen Anlagefondsverbandes und der Eidgenössischen Steuerverwaltung unterstützt die anerkannten Datenlieferanten in zweckmässiger Weise bei der Beurteilung und Markierung der Valoren, wobei der Eidgenössischen Steuerverwaltung Kontrollfunktion zukommt.

V. Der Rückbehalt

196. Die Zahlstellen nehmen den Steuerrückbehalt auf Zinszahlungen nach Massgabe des Abkommens und des Gesetzes vor.
197. Der Rückbehalt wird grundsätzlich der betroffenen Person belastet; eine Überwälzungspflicht auf die betroffene Person besteht hingegen nicht.
198. Der Rückbehalt wird in Schweizer Franken berechnet.
199. Zinszahlungen in Fremdwährungen sind am Tage der Kundenabrechnung in Schweizer Franken umzurechnen.
200. Ist unter den Parteien kein bestimmter Umrechnungskurs vereinbart worden, so ist der Umrechnung das Mittel der Geld- und Briefkurse am letzten Arbeitstag vor dem Tag der Kundenabrechnung oder am Tag der Kundenabrechnung zugrunde zu legen.
201. Die Zahlstellen dürfen die in ihren Systemen programmierten allgemeinen Rundungsregeln zur Anwendung bringen. Fehlen solche, so ist der Abrechnungsbetrag nach der zweiten Stelle hinter dem Komma abzuschneiden und die zweite Stelle auf Null zu setzen.
202. Die Zahlstelle führt als Mindestanforderung entweder pro EU-Mitgliedstaat ein Kreditoren-Konto oder nur ein Kreditoren-Konto und erfasst die Länderaufteilung in geeigneter anderer Form. Die Rückbehalte, die sich aus den Kundenabrechnungen ergeben, müssen bis in das erwähnte Sammelkonto ohne weiteren Aufwand verfolgt werden können. Somit werden die einzelnen Kundenabrechnungen mit einer Identifikation im Kreditorenkonto verbucht oder die Tagesumsätze sind anhand von Hilfsjournalen für die einzelnen Kundenabrechnungen belegt.
203. Der Rückbehalt ist dem EU-Mitgliedstaat zuzurechnen, in dem die betroffene Person im Zeitpunkt der Kundenabrechnung ansässig ist.
204. Die Zahlstelle überweist die einbehaltenen Rückbehaltsbeträge jährlich bis spätestens 31. März des auf die Zinszahlung folgenden Jahres an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Zusammen mit der Zahlung reicht die Zahlstelle das entsprechende Deklarationsformular ein, woraus sich ergibt, wie sich die Zahlung auf die einzelnen EU-Mitgliedstaaten aufteilt.
205. Die betroffene Person hat Anspruch auf eine Abrechnung, die den Rückbehalt und allfällige Quellensteuern und andere Rückbehalte transparent ausweist. Diese Abrechnung muss sie in die Lage versetzen, ihren Anspruch auf Anrechnung oder Rückerstattung im Ansässigkeitsstaat geltend zu machen.
206. Die Zahlstelle entscheidet, ob sie eine Abrechnung, die den Anforderungen aus Randziffer 205 genügt, generell oder nur auf Verlangen der betroffenen Person erstellt. Die Abrechnung ist entsprechend zu bezeichnen.
207. Beschlägt der Rückbehalt eine Leistung in ausländischer Währung, so ist auf der Abrechnung der Rückbehalt in Originalwährung und in Schweizer Franken anzugeben.
208. Bei Kollektivbeziehungen und Gemeinschaftskonti ist der Rückbehalt gemäss Randziffer 49 zu erheben und den betroffenen EU-Mitgliedstaaten anhand der anwendbaren Aufteilungsregel zuzuteilen. Erfolgt die Aufteilung nicht nach Köpfen oder nach Quoten, darf eine Bescheinigung nur ausgestellt werden, wenn sämtliche Kontoinhaber betroffene Personen mit identischem Wohnsitzstaat sind.

209. Beendet eine betroffene Person ihre Ansässigkeit im EU-Raum, so endet der Rückbehalt ab Zeitpunkt der entsprechenden Meldung an die Zahlstelle. Die zurückbehaltenen Gelder sind im ordentlichen Verfahren abzuliefern. Die Bestimmungen betreffend Wohnsitzbescheinigung (Randziffern 40 ff.) bleiben vorbehalten.
210. Wird eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat ansässig und so zur betroffenen Person, so gelten für die Ermittlung der betroffenen Zinszahlungen die Bestimmungen gemäss Randziffern 146 ff. Für den Zeitraum vor dem Zuzug gelten keine abweichenden Bestimmungen. Der Rückbehalt ist zu berechnen, wie wenn die Vertragspartei schon vor dem Zuzug eine betroffene Person gewesen wäre.
211. Die Ablieferungspflicht des Steuerrückhalts verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Rückbehalt abzuliefern war.
212. Ein zu Unrecht erhobener Rückbehalt kann durch die Zahlstelle innerhalb von fünf Jahren berichtigt werden, sofern sichergestellt ist, dass für die entsprechende Zinszahlung im Ansässigkeitsstaat der betroffenen Person weder eine Anrechnung noch eine Rückerstattung beansprucht worden ist oder noch beansprucht werden kann.

VI. Die Meldung

213. Liegt eine ausdrückliche Ermächtigung der betroffenen Person vor, so meldet die Zahlstelle Zinszahlungen im Sinne des Abkommens an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Der Rückbehalt entfällt.
214. Eine einmal erteilte Ermächtigung bleibt bis zum Eintreffen des ausdrücklichen Widerrufs durch die betroffene Person oder seine Rechtsnachfolger bei der Zahlstelle gültig. Die Gültigkeit des Widerrufs setzt voraus, dass die betroffene Person oder seine Rechtsnachfolger den an Stelle der Meldung geschuldeten Steuerrückbehalt gegenüber der Zahlstelle sicherstellen.
215. Pro betroffene Person (Vertragspartei) ist grundsätzlich eine Meldung zu erstellen. Unterhält die gleiche Vertragspartei bei einer Zahlstelle mehrere Beziehungen (z.B. bei unterschiedlichen Betriebsstätten, mehrere Stämme, usw.) so ist es der Zahlstelle freigestellt, mehrere Meldungen für die gleiche Vertragspartei zu erstellen.
216. Die Zahlstelle erstattet der Eidgenössischen Steuerverwaltung jährlich bis spätestens am 31. März des auf die Zinszahlung folgenden Jahres Meldung.
217. Die Zahlstelle kann bereits erfolgte Meldungen spätestens bis am 31. Mai des Jahres, in dem die Meldung erfolgt ist, widerrufen. Sofern in diesen Fällen ein Steuerrückbehalt vorgenommen werden muss, hat die Zahlstelle diesen unverzüglich der Eidgenössischen Steuerverwaltung abzuliefern.
218. Die Meldung ist in zwei Teile gegliedert und enthält einen Adressteil und die eigentliche Zinsmeldung. Um die einwandfreie Verarbeitung der Meldungen sicherzustellen sind die Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu beachten (Anhang A zur Wegleitung).
219. Das Adressfeld muss folgende Angaben enthalten:
- für die betroffene Person: Name, Vorname, genaue Adresse, Postleitzahl, Ort, Land, Konto-/Depotnummer.
 - für die Zahlstelle: Firmenbezeichnung, genaue Adresse, Postleitzahl, Ort, eventuell weitere Angaben, die bei Rückfragen behilflich sind (nach Wahl der Zahlstelle).
220. Die Zinsmeldung beschränkt sich auf die Angabe eines Betrages, der alle betroffenen Zinsen umfasst. Gegebenenfalls muss eine einheitliche Referenzwährung ermittelt werden. Die Wahl der Währung für die Meldung obliegt der Zahlstelle; die Währung ist auf der Meldung anzugeben.
221. Die Ansässigkeit der betroffenen Person am Ende des Kalenderjahres entscheidet darüber, an welchen EU-Mitgliedstaat die Meldung erfolgt. Ein Wechsel der Ansässigkeit innerhalb des EU-Raumes bleibt unberücksichtigt.
222. Bei Kollektivbeziehungen und Gemeinschaftskonti (Randziffern 48 und 49), bei denen gemäss Entscheid der Zahlstelle keine Aufteilung nach Köpfen oder Quoten vorgenommen worden ist, darf das Meldeverfahren nur angewendet werden, wenn sämtliche Kontoinhaber betroffene Personen mit identischer Wohnsitzadresse sind.
223. Ist hingegen eine Aufteilung nach betroffenen Personen vorgenommen worden, muss die Meldung gemäss dieser Aufteilung erfolgen.
224. Verlässt eine betroffene Person den EU-Raum vor Ablauf eines Kalenderjahres, entfällt die Meldung. Die Bestimmungen betreffend Wohnsitzbescheinigung (Randziffern 40 ff.) bleiben vorbehalten.

225. Wird eine natürliche Person neu in einem EU-Mitgliedstaat ansässig und so zur betroffenen Person, so gelten für die Ermittlung der betroffenen Zinszahlungen die Bestimmungen gemäss Randziffern 146 ff. Für den Zeitraum vor dem Zuzug gelten keine abweichenden Bestimmungen. Die Zinsberechnung ist vorzunehmen, wie wenn die Vertragspartei schon vor dem Zuzug eine betroffene Person gewesen wäre.
226. Die Pflicht zur Abgabe der Meldung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie zu erstatten war.

Anhang A

Von der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Sinne der Ziffern 192 – 195 dieser Wegleitung anerkannte Datenlieferanten: (24. August 2007)

1. Telekurs Financial Information Ltd.
2. Reuters SA
3. FT Interactive Data
4. Bloomberg LP
5. Fininfo
6. WM Datenservice

Anhang B



Eidgenössische Steuerverwaltung
Administration fédérale des contributions
Amministrazione federale delle contribuzioni

Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
 Division principale de l'impôt fédéral direct, de l'impôt anticipé, des droits de timbre
 Divisione principale imposta federale diretta, imposta preventiva, tasse di bollo
 3003 Bern Eigerstrasse 65 ☎ 031 322 71 50
 http://www.estv.admin.ch

Dossier S- _____
 Incarto _____

Form. **150**

EU-Steuerückbehalt

in der Schweiz gemäss Zinsbesteuerungsgesetz (ZBstG) vom 17.12.2004

Retenue d'impôt UE

en Suisse en vertu de la loi sur la fiscalité de l'épargne (LFisE) du 17.12.2004

Ritenuta di imposta UE

in Svizzera in virtù della legge sulla fiscalità del risparmio (LFR) del 17.12.2004

Name und Adresse der Zahlstelle - Nom et adresse de l'agent payeur - Nome e indirizzo dell'agente pagatore

☎ _____ Ref./Réf./Rif.: _____

E-Mail: _____

Dieses Formular ist bis spätestens am 31. März des auf die steuerbaren Zinszahlungen folgenden Kalenderjahres einzureichen.
 Cette formule est à envoyer au plus tard jusqu'au 31 mars de l'année civile suivant les paiements des intérêts imposables.
 Questo modulo deve essere inviato al più tardi entro il 31 marzo dell'anno civile successivo ai pagamenti d'interessi imponibili.

Steuerabrechnung für das Jahr endend am
 Décompte de l'impôt pour l'année se terminant le
 Conteggio d'imposta per l'anno terminato il

31.12.

Code ESTVAFPC		Code ESTVAFPC	
BE 601	CHF	MT 614	CHF
DK 602	CHF	NL 615	CHF
DE 603	CHF	AT 616	CHF
EE 604	CHF	PL 617	CHF
FI 605	CHF	PT 618	CHF
FR 606	CHF	SK 619	CHF
GR 607	CHF	SI 620	CHF
GB 608	CHF	ES 621	CHF
IE 609	CHF	SE 622	CHF
IT 610	CHF	CZ 623	CHF
LV 611	CHF	HU 624	CHF
LT 612	CHF	CY 625	CHF
LU 613	CHF		

Total/Totale/Totale CHF _____ *

* Bitte nachfolgende Zahlungsanweisungen beachten.
 Veuillez tenir compte des instructions de paiement ci-dessous.
 Vogliate osservare le istruzioni di pagamento citate in seguito.

Datum / Date / Data _____

Unterschrift
 Signature
 Firma _____

Übersicht über die verwendeten Ländercodes:

Aperçu des codes des pays à utiliser:

Elenco dei codici dei paesi da utilizzare:

BE	Belgien	/	Belgique	/	Belgio
DK	Dänemark	/	Danemark	/	Danimarca
DE	Deutschland	/	Allemagne	/	Germania
EE	Estland	/	Estonie	/	Estonia
FI	Finnland	/	Finlande	/	Finlandia
FR	Frankreich	/	France	/	Francia
GR	Griechenland	/	Grèce	/	Grecia
GB	Grossbritannien	/	Grande-Bretagne	/	Gran Bretagna
IE	Irland	/	Irlande	/	Irlanda
IT	Italien	/	Italie	/	Italia
LV	Lettland	/	Lettonie	/	Lettonia
LT	Litauen	/	Lituanie	/	Lituania
LU	Luxemburg	/	Luxembourg	/	Lussemburgo
MT	Malta	/	Malte	/	Malta
NL	Niederlande	/	Pays-Bas	/	Paesi Bassi
AT	Oesterreich	/	Autriche	/	Austria
PL	Polen	/	Pologne	/	Polonia
PT	Portugal	/	Portugal	/	Portogallo
SK	Slowakei	/	Slovaquie	/	Slovacchia
SI	Slowenien	/	Slovénie	/	Slovenia
ES	Spanien	/	Espagne	/	Spagna
SE	Schweden	/	Suède	/	Svezia
CZ	Tschechische Republik	/	République Tchéque	/	Repubblica Ceca
HU	Ungarn	/	Hongrie	/	Ungheria
CY	Zypern	/	Chypre	/	Cipro

Die Zahlung des Steuerrückbehaltes wollen Sie bitte auf folgende Kontobeziehungen der ESTV leiten:

Veuillez s.v.p. transférer le paiement de la retenue d'impôt sur les comptes suivants de l'AFC:

Vogliate, per cortesia, trasferire il pagamento della ritenuta d'imposta sui seguenti conti dell'AFC:

Postkonto / CCP: 30-4120-3
Inhaber / Titulaire / Titolare: Eidgenössische Steuerverwaltung
Verrechnungssteuer + Stempelabgaben
3003 Bern / Schweiz
Bank / Banque / Banca: Schweizerische Nationalbank
Clearing bancaire: 115
BIC: SNBZCHZZ30A
(Bank Identifier Code)
IBAN: CH9700110001530500336
Inhaber / Titulaire / Titolare: Eidgenössische Steuerverwaltung
Verrechnungssteuer + Stempelabgaben
3003 Bern / Schweiz

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass auf Rückbehalten, die nach dem 31. März vergütet werden, ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet ist (Art. 5 Abs. 4 des ZBstG).

- Auf der für uns bestimmten Zahlungsmeldung bitte aufführen:

- die Dossier-Nummer
- die Formularnummer (Form. 150) einschliesslich der Abrechnungsperiode
- Name und Sitz des Steuerschuldners, sofern dieser mit dem Einzahler nicht identisch ist.

Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit.

Nous vous rendons attentifs au fait qu'un intérêt moratoire est dû, sans sommation, sur les retenues d'impôt encore impayés au 31 mars (art. 5 al. 4 du LFiSE).

- Les indications suivantes doivent figurer sur l'avis de paiement qui nous est destiné:

- le numéro du dossier
- le numéro de la formule (form. 150) ainsi que la période de calcul
- le nom et le siège du débiteur de l'impôt, pour autant que celui-ci n'est pas identique au payeur.

Nous vous remercions de votre collaboration.

Vi rammentiamo che sulle ritenute d'imposta non ancora pagate al 31 marzo è dovuto, senza diffida, un interesse di mora (art. 5 cpv. 4 LFR).

- Sull'avviso di pagamento che ci sarà inviato vogliate indicare:

- il numero dell'incarto
- il numero del modulo (mod. 150) nonché il periodo di conteggio
- il nome e la sede del debitore dell'imposta nella misura in cui la sua identità non sia la stessa di colui che effettua il pagamento.

Vi ringraziamo della vostra collaborazione.

Anhang C

Record-Ausweis "Meldungen EU-Zinsbesteuerung"

Feldbezeichnung	Feldname	Bytes	Felddefinition	Bemerkungen	Feldstatus
-----------------	----------	-------	----------------	-------------	------------

Header-Record	Erster Record im File. Für Übermittlungstechnische Zwecke.
----------------------	--

*Formular-Nummer	FORMNR	3	numerisch	Fixer Wert 151	MUSS
*Anzahl Records	ANZAHL	9	numerisch	Anzahl Records im File (ohne Header-Record); entspricht dem höchsten Wert im Feld RECONR	MUSS
*Ansprechperson	ANSPRE	40	alphanumerisch	Ansprechperson bei Übermittlungs- oder Plausibilitätsfehlern (Referenz, Telefon-Nummer, Hinweise)	MUSS
*Versand-Datum	VERDAT	8	numerisch	Versand-Datum des Files (TTMMJJJJ)	MUSS

Kundendaten

*Record-Nummer	RECONR	9	numerisch	Aufsteigende Zahl, beginnend je File mit 1	MUSS
*Meldungstyp	MELTYP	1	numerisch	0 = Normale Meldung, 1 = Storno, 2 = Rektifikat	MUSS
*Laufnummer	LAUFNR	9	numerisch	Laufnummer pro Kunde, jedes Jahr neu beginnend mit 1, eindeutig innerhalb Zahlstelle	MUSS
Fälligkeitsjahr	FAJAHR	4	numerisch	JJJJ	MUSS
Meldung an EU-Mitgliedstaat	LAND1	2	alphanumerisch	ISO-Ländercode, Alpha, 2-stellig	MUSS
Name	NAME	40	alphanumerisch		MUSS
Vorname	VORNAM	40	alphanumerisch		MUSS
Adresszeile 1	ADRES1	40	alphanumerisch		MUSS
Adresszeile 2	ADRES2	40	alphanumerisch		
Postleitzahl	PLZ1	9	alphanumerisch		MUSS
Ortschaft	ORT1	40	alphanumerisch		MUSS
Staat	LAND2	2	alphanumerisch	ISO-Ländercode, Alpha, 2-stellig	MUSS
Kundennummer	KUNDNR	34	alphanumerisch	Beispielsweise: Kunden-, Konto- oder Depot-Nummer, IBAN-Code (Kundenidentifikation)	MUSS
Zinsbetrag	ZINS	13	numerisch	Ganze Beträge ohne Nachkommastellen, kaufm. gerundet	MUSS
Währungscode	WACODE	3	alphanumerisch	ISO-Währungscode, Alpha, 3-stellig	MUSS

Zahlstellendaten

*Dossier-Nr. ESTV	DOSSNR	7	numerisch	Fixe Nummer gemäss Zuteilung ESTV	MUSS
Firmenbezeichnung	FIRMA	40	alphanumerisch		MUSS
Adresszeile 1	ADRES3	40	alphanumerisch	Beispielsweise auch für Kontaktperson resp. Referenz verwendbar	MUSS
Adresszeile 2	ADRES4	40	alphanumerisch		
Postleitzahl	PLZ2	9	alphanumerisch		MUSS
Ortschaft	ORT2	40	alphanumerisch		MUSS
Staat	LAND3	2	alphanumerisch	ISO-Ländercode, Alpha, 2-stellig	MUSS

* Datenbeziehung Zahlstelle - ESTV; nicht Gegenstand der Meldung an den ausländischen Fiskus.

24.01.2005 - V3 - BTR

Anhang C



**Eidgenössische Steuerverwaltung
Administration fédérale des contributions
Amministrazione federale delle contribuzioni**

Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
Division principale de l'impôt fédéral direct, de l'impôt anticipé, des droits de timbre
Divisione principale imposta federale diretta, imposta preventiva, tasse di bollo
3003 Bern Eigerstrasse 65 ☎ 031 322 71 50
http://www.estv.admin.ch

Dossier S-
Incarto

Form. **151**

EU-Zinsmeldung

in der Schweiz gemäss Zinsbesteuerungsgesetz (ZBstG)
vom 17.12.2004

Déclaration d'intérêts UE

en Suisse en vertu de la loi sur la fiscalité de l'épargne
(LFisE) du 17.12.2004

Dichiarazione d'interessi UE

in Svizzera in virtù della legge sulla fiscalità del risparmio
(LFR) del 17.12.2004

Name der Zahlstelle - Nom de l'agent payeur - Nome dell'agente pagatore

Adresse/Adresse/Indirizzo

Relé/Relé/Numéro postal/Codice postale Wohnort/Domicile/Domicilio

CH

☎ _____ Ref./Réf./Rif.: _____

E-Mail: _____

Dieses Formular ist bis spätestens am 31. März des auf die Zinszahlungen folgenden Kalenderjahres zu übermitteln.
Cette formule est à transmettre au plus tard jusqu'au 31 mars de l'année civile suivant les paiements des intérêts.
Questo modulo deve essere trasmesso al più tardi entro il 31 marzo dell'anno civile successivo ai pagamenti d'interessi.

Meldungstyp* Laufnummer*
Type d'annonce* Numéro continu*
Tipo di notifica* Numero in circolazione*

Meldung an EU-Mitgliedstaat Land* Zinsmeldung für das Jahr endend am
Déclaration à un Etat membre UE Pays* Déclaration d'intérêts pour l'année se terminant le
Dichiarazione per lo Stato membro UE Paese* Dichiarazione d'interessi per l'anno terminato il **31.12.**

Identität und Wohnsitz des Nutzungsberechtigten Identité et résidence du bénéficiaire effectif Identità e residenza del beneficiario effettivo

Name
Nom
Cognome
Vorname
Prénom
Nome
Adresse
Adresse
Indirizzo
Land* Postleitzahl Wohnort
Pays* Numéro postal Domicile
Paese* Codice postale Domicilio
Kundennummer*
Numéro du client*
Numero del cliente*

Zinsbetrag (ohne Kommastellen) Währungscode*
Montant d'intérêt (sans décimales) Code de la monnaie*
Importo d'interessi (senza virgola) Codice della valuta*

Datum / Date / Data _____

Unterschrift
Signature
Firma

* Erläuterungen auf Folgeseite / Indications sur page suivante / Spiegazioni sulla pagina seguente

* Erläuterungen zum Ausfüllen / * Indications / * Spiegazioni in merito alla compilazione del modulo:

Meldungstyp	0 = normale, verbindliche Meldung 1 = Storno (damit wird die normale Meldung annulliert) 2 = Rektifikat (verbindliche Meldung)
Laufnummer pro Kunde	Die Zahlstelle kann pro Kunde eine Sammelmeldung oder mehrere Einzelmeldungen pro Jahr erstellen. Um die Meldungen klar identifizieren zu können (z.B. für Storni, Auskünfte), werden diese pro Jahr fortlaufend nummeriert, jeweils beginnend mit der Zahl 1.
Land	Die nachewährten Ländercodes sind zu verwenden.
Kundennummer	Zahlstellen-Bezugsnummer des Kunden: z.B. Kunden-, Konto- oder Depotnummer, IBAN-Code (Kundenidentifikation).
Währungscode	Die nachewährten Währungscode sind zu verwenden.
Type d'annonce	0 = annonce ordinaire 1 = extourne (annulation de l'annonce ordinaire) 2 = rectification (annonce ordinaire)
Numéro continu par client	Par année et par client, l'agent payeur peut établir soit une annonce globale soit plusieurs annonces individuelles. En vue d'une meilleure identification (p.ex. extourmes, renseignements), celles-ci sont numérotées en continu, en commençant par le numéro 1 chaque année.
Pays	Prière d'utiliser les codes prévus à cet effet.
Numéro de client	Numéro de client attribué par l'agent payeur: p.ex. numéro du compte ou du dépôt, code IBAN (identification du client).
Codes de monnaies	Prière d'utiliser les codes de monnaies ci-après.
Tipo di notifica	0 = ordinaria, notifica vincolante 1 = Storno (in questo modo la notifica ordinaria viene annullata) 2 = Rettifica (notifica vincolante)
Numero in circolazione per cliente	L'agente pagatore può redigere per anno e per singolo cliente, una notifica collettiva o più notifiche individuali. Per poter meglio identificare le notifiche (per es. per gli storni, le informazioni), le stesse saranno numerate, per anno, in maniera progressiva, incominciando ogni volta con il numero 1.
Paese	Vogliate utilizzare i codici, citati qui di seguito, concernenti i paesi.
Numero del cliente	Numero di riferimento del cliente attribuito dall'agente pagatore: per es. numero di cliente, numero del conto, numero di deposito, IBAN-Code (identificazione del cliente).
Codice delle valute	Vogliate utilizzare i codici, citati qui di seguito, relativi alle valute.

Übersicht über die zu verwendenden Ländercodes: / Aperçu des codes des pays à utiliser: / Elenco dei codici dei paesi da utilizzare:

BE	Belgien	/	Belgique	/	Belgio
DK	Dänemark	/	Danemark	/	Danimarca
DE	Deutschland	/	Allemagne	/	Germania
EE	Estland	/	Estonie	/	Estonia
FI	Finnland	/	Finlande	/	Finlandia
FR	Frankreich	/	France	/	Francia
GR	Griechenland	/	Grèce	/	Greca
GB	Grossbritannien	/	Grande-Bretagne	/	Gran Bretagna
IE	Irland	/	Irlande	/	Irlanda
IT	Italien	/	Italie	/	Italia
LV	Lettland	/	Lettonie	/	Lettonia
LT	Litauen	/	Lituanie	/	Lituania
LU	Luxemburg	/	Luxembourg	/	Lussemburgo
MT	Malta	/	Malte	/	Malta
NL	Niederlande	/	Pays-Bas	/	Paesi Bassi
AT	Oesterreich	/	Autriche	/	Austria
PL	Polen	/	Pologne	/	Polonia
PT	Portugal	/	Portugal	/	Portogallo
SK	Slowakei	/	Slovaquie	/	Slovacchia
SI	Slowenien	/	Slovénie	/	Slovenia
ES	Spanien	/	Espagne	/	Spagna
SE	Schweden	/	Suède	/	Svezia
CZ	Tschechische Republik	/	Republique Tchèque	/	Repubblica Ceca
HU	Ungarn	/	Hongrie	/	Ungheria
CY	Zypern	/	Chypre	/	Cipro

Weitere Ländercodes siehe / Codes d'autres pays voir / Per i codici degli altri paesi vedi:
<http://www.iso.org> (Iso 3166 Code list).

Übersicht über die zu verwendenden Währungscode: / Aperçu des codes de monnaies à utiliser: / Elenco dei codici delle valute da utilizzare:

CHF	Schweiz	/	Suisse	/	Svizzera
EUR	EU	/	UE	/	UE
GBP	Grossbritannien	/	Grande-Bretagne	/	Gran Bretagna
DKK	Dänemark	/	Danemark	/	Danimarca
USD	USA	/	Etats Unis	/	Stati Uniti
JPY	Japan	/	Japon	/	Giappone

Weitere Währungscode siehe / Codes d'autres monnaies voir / Per i codici delle altre valute vedi:
<http://www.iso.org> (Iso 4217 Currency names).